

# Stenographisches Protokoll

über die

8. Sitzung des steierm. Landtages am 18. April 1877.

## Inhalt:

Urlaubsertheilungen.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Vorlagen.

Petitionen.

Mittheilung Sr. Excellenz des Statthalters Freiherrn von Rübeck über die von Sr. k. k. Hoheit dem Erzherzog Albrecht eingelangte Antwort auf die Gratulationen des Landtages.

Interpellationen:

- a) Des Abgeordneten Freiherrn von Walterskirchen, betreffend einige der Statthaltereie abgetretene Petitionen über die Einschränkung von Weidrechten; Beantwortung derselben durch den Statthalter Freiherrn von Rübeck;
- b) des Abgeordneten Kaday, betreffend die rechtzeitige Durchführung der Ab- und Zuschreibungen von Liegenschaften in den Besitzstand der Grundbücher; Beantwortung derselben durch den Statthalter Freiherrn von Rübeck;
- c) des Abgeordneten Reuter, betreffend die Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg; Beantwortung derselben durch den Statthalter Freiherrn von Rübeck.

Beantwortung der in der 6. Sitzung der VII. Session des steierm. Landtages gestellten Interpellation des Abgeordneten Kemschmidt und Genossen, betreffend die neuen Maße und Gewichte durch den Statthalter Freiherrn von Rübeck.

Wahl eines Ersatzmannes in die Grundsteuerregulirungs-Landes-Commission.

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Verlängerung des rechtsseitigen Leitwerkes unter dem Täublinger Drau-Durchstich (Beilage Nr. 61). (Annahme des Ausschuß-Antrages.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten bezüglich der Erhebung der von Stainz zur Eisenbahnstation Wiefelsdorf-Preding führenden Bezirksstraße II. Classe (Beilage Nr. 62). (Annahme des Ausschuß-Antrages.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden (Beilage Nr. 51). (Erledigung des Gegenstandes.)

Bericht über Petitionen:

- a) des Gemeinde-Ausschusses;
- b) des Unterrichts-Ausschusses.

3 Beilagen Nr. 61, 62 und 51.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Freiherr v. Hammer-Purgstall und Dr. Hiebaum.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübeck.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre daher dasselbe für genehmigt.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Dr. Sernec für die heutige Sitzung Urlaub ertheilt. Der Herr Abgeordnete Fürst Liechtenstein hat mir mitgetheilt, daß er wegen Gebrauch der Cur in Carlsbad abreisen muß, und hat mich ersucht ihm den hiezu nöthigen Urlaub vom hohen Hause zu erwirken.

Ich ersuche daher jene Herren, welche den Herrn Abgeordneten Fürst Liechtenstein einen Urlaub für den Rest der gegenwärtigen Landtagsession bewilligen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Urlaub ist bewilligt.

Es wurden heute aufgelegt.

Das Protokoll über die 5. Sitzung des steierm. Landtages am 13. April 1877;

Das stenographische Protokoll über die 5. Sitzung des steierm. Landtages am 13. April 1877;

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten, betreffend die Reform der Landes-Ackerbauschule (Beilage Nr. 66);

Bericht des Sonder-Ausschusses in Landescultur-Angelegenheiten über die Vorlage des Landes-Ausschusses wegen Bewilligung eines Beitrages von 1948 fl. 60 kr. für die Bestreitung des Mehrerfordernisses zur Vollendung der Save-Regulierungsarbeiten oberhalb Rann (Beilage Nr. 69);

Bericht des Sonder-Ausschusses in Landescultur-Angelegenheiten über die Vorlage Nr. 59 des Landes-Ausschusses wegen Beitragsleistungen aus dem Landesfonde zu den Save-Regulirungsbauten bei Brückl und Michalovec (Beilage Nr. 70);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über die Regierungsvorlage Nr. 41, betreffend die Drau-Regulirung von Pettau bis Buchdorf (Beilage Nr. 71);

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 16. October 1869 über Eisenbahnzufahrtsstraßen (Beilage Nr. 72);

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1878 und zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 63);

Anträge des Finanz-Ausschusses (Beilage Nr. 64);

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878 (Beilage Nr. 65);

Anträge des Finanz-Ausschusses (Beilage Nr. 67);

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Präliminare pro 1878 (Beilage Nr. 68);

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des steierm. Grundentlastungs-Fondes für das Jahr 1878 (Beilage Nr. 73);

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß des steierm. Grundentlastungs-Fondes für das Jahr 1876 (Beilage Nr. 74);

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1878, Capitel V, „Bildungszwecke“, und über die hierauf bezugnehmenden Petitionen und Stellen des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 75).

Es wurden mir mehrere Petitionen übergeben, und zwar:

Petition der Ortsgemeinde St. Georgen ob Murau um Bewilligung eines Beitrages aus Landesmitteln per 792 fl. zur Tilgung einer Brückenbauschuld. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Boeck.)

Petition des Theaterpächters Robert Müller um gänzlichen Nachlaß oder Verminderung um die Hälfte des bisherigen Pachtbetrages. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Reuter.)

Petition des Ortschaftsrathes Pischätz um Abschreibung eines Schulbetrages von 1179 fl. 72 kr. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Snideršič.)

Petition der Ortsgemeinde Schlag um ein unverzinsliches Darlehen von 1742 fl. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Allinger.)

Petition der Bezirksvertretung Mürzzuschlag um Beitragsleistung zum Bezirksschulfonde daselbst im Jahre 1875. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Heilsberg.)

Petition des Gemeinde-Ausschusses Neuberg um Verwendung wegen rascher Inangriffnahme des Bahnbauwes von Mürzzuschlag nach Neuberg. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Heilsberg.)

Petition des Verwaltungs-Ausschusses des Unterstützungsfondes für dürftige deutsche Universitäts Hörer in Graz um eine Subvention von 100 fl. pro 1878.“ (Ueberreicht durch den Abgeordneten Rector magnificus.)

Diese sieben Petitionen verweise ich an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Petition des Gemeinderathes Graz puncto Pachtung der Verzehrungssteuer-Einhebung. (Ueberreicht durch Dr. Moriz v. Kaiserfeld.)

Diese Petition verweise ich an den Gemeinde-Ausschuß. (Zustimmung.)

Nachdem diese Zuweisung genehmigt ist, so beantrage ich wegen der großen Dringlichkeit des Gegenstandes nach § 20 der G.-D., daß dem Gemeinde-Ausschuße die Ermächtigung ertheilt werde, seinen Bericht ohne Drucklegung an das h. Haus zu erstatten. (Der Antrag wird angenommen.)

Ich ersuche den Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten sich heute Nachmittag zu versammeln und sich mit dieser Petition zu beschäftigen.

Petition des Johann Antloga, Schuldieners der Landes-Bürger Schule in Silli, um Einrechnung seiner Staats-Dienstzeit. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. v. Schreiner.)

Diese Petition verweise ich an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Hoher Landtag! Nachdem das h. Haus über Antrag des Herrn Landeshauptmannes den Beschluß gefaßt hatte, Sr. k. Hoheit dem Erzherzog Albrecht die Glückwünsche und den Ausdruck der Loyalität und der Verehrung des Landtages und des von demselben vertretenen Landes zur Kenntniß zu bringen, habe ich noch während der Sitzung vom 16. d. M. das bezügliche Telegramm an Sr. k. Hoheit abgefendet. Im Laufe des Nachmittags kam mir die Antwort Sr. k. Hoheit zu. Es gereicht mir

zur besonderen Ehre, an dem Tage, an welchem Se. k. Hoheit sein fünfzigjähriges Jubiläum feiert, vielleicht zu der Stunde, in welcher die Deputationen der Armee dem verehrten Marschall, ihrem bewährten Führer, die Glückwünsche darbringen, dem h. Hause Kenntniß von der Antwort zu geben. Sie lautet (die Versammlung erhebt sich) (liest):

„Ich ersuche, dem steierm. Landtage meinen wärmsten Dank für die Glückwünsche auszusprechen; mit Vergnügen denke ich stets an die Zeit, die ich in der schönen Steiermark verlebte, in deren Hauptstadt meine erste Garnison war.“ (Lebhafter Beifall.)

**Landeshauptmann:** Das h. Haus wird diese Antwort zur freudigen Kenntniß nehmen.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Freiherr v. Walterskirchen das Wort zur Stellung seiner in der letzten Sitzung angekündigten Interpellation.

Abg. Freiherr v. **Walterskirchen** (L.-G. Bruck) (liest):

„In der 18. Sitzung der V. Session im Jahre 1875 verhandelte der hohe Landtag über mehrere Petitionen der Gemeinden Ardnig, Hall, Weng, Johnsbach, Krumau, Admont, Aigen und Dietmannsdorf von 47 Weidberechtigten aus den Gemeinden Landl, Gams, Palfau und Wildalpen und von 20 Inhabern der Gemeinden Hohentauern, betreffend die Einschränkung der Alpenrechte und beschloß diese Petitionen der hohen Regierung zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abzutreten.“

Die Petenten erhoben mehrfache Beschwerden über die Schmälerung und Einschränkung der Alpenrechte und über den unleidlichen Druck, welcher in dieser Richtung von Seite der Forstorgane, der Eigenthümer großer Waldcomplexe auf die Weidberechtigten ausgeübt werde.

Aus dem Inhalte der Petitionen und der Debatte, welche über den Gegenstand im hohen Landtage geführt wurde, ging hervor, daß verschiedene Bestimmungen des Forstgesetzes so ganz besonders die Aufstellung von Wirtschaftsplänen für mit Weideservituten belastete Wälder, die Anstellung von Hirten von Seite der Waldbesitzer und Weidberechtigten u. s. w. nicht beobachtet worden sind. Trotz dieser Mängel kamen aber gegen die Weidberechtigten andere ihnen nachtheilige Bestimmungen des Forstgesetzes in Anwendung, welche doch erst dann gerechterweise angewendet werden sollten, wenn auch jene Voraussetzungen eingetroffen sind, die das Forstgesetz verlangt und die Servitutsverpflichteten auch ihrerseits den damit in Verbindung stehenden Anforderungen des Forstgesetzes entsprochen haben.

In Erwägung nun, daß die Klagen, welche in den der hohen k. k. Regierung im Jahre 1875 abgetretenen Petitionen erhoben wurden, fortbauern; in Erwägung, daß eine Achtung der Bestimmungen des Forstgesetzes seitens der Bevölkerung nur zu erwarten ist, wenn nicht nur auf die Beobachtung einiger, sondern sämtlicher Bestimmungen desselben seitens der hohen Regierung gedrungen wird, erlauben sich die Unterzeichneten an Se. Excellenz den Herrn Statthalter die Anfrage zu stellen:

„Was hat die hohe k. k. Regierung in Erledigung der ihr abgetretenen oberwähnten Petitionen zu veranlassen gefunden?“

Finden noch immer Verurtheilungen von Weidberechtigten auch dann statt, wenn ein Wirtschaftsplan für die servitutspflichtigen Forste nicht in der im Forstgesetze festgestellten Weise zu Stande kam?

Was hat die hohe k. k. Regierung veranlaßt damit das Forstgesetz, insoferne es die Aufstellung von Wirtschaftsplänen fordert, beobachtet wird?“

Graz, 16. April 1877.

Robert Walterskirchen,  
Dr. Portugall,  
Dr. Conrad,  
Dr. Dominus,  
Kellersperg,  
Dr. Gmeiner,  
Dr. Heilsberg,  
Dr. Lipp,  
Bjchock.

**Statthalter Freiherr v. Rübeck:** Die Petitionen, welche in Folge eines Beschlusses des h. Landtages im Jahre 1875 der Regierung abgetreten wurden, wurden selbstverständlich eingehend geprüft. In denselben waren allerdings verschiedene Beschwerden aufgenommen, welche theilweise gegen die Erkenntnisse der Grundentlastungs-Ablösungs-Commission gerichtet waren und theilweise wurden Beschwerden geführt gegen die Einschränkung des Alpenweidrechtes.

In verwaltungsrechtlichen Fragen geht es jedoch absolut nicht an, auf allgemeine Beschwerden hin, wenn sie nicht einen concreten Ausdruck haben, Verfügungen zu treffen. Die Beschwerden müssen bestimmt formulirt und von den zur Beschwerde Berechtigten bei der competenten Behörde eingebracht werden. Nachdem die Petitionen theilweise von Gemeinden, die zu einer Vertretung in verwaltungsrechtlichen Fragen und insbesondere in Grundablösungsfragen nicht berechtigt sind, ausgegangen sind, war die Regierung nicht in der Lage darüber besondere Verfügungen, ich meine verwaltungsrechtliche Verfügungen, zu veranlassen. Die

Fertiger der Petitionen wurden von Seite der Regierung hievon mit dem Beisatze verständigt, daß, wenn sie Beschwerden über Beeinträchtigung ihrer Rechte vorzubringen haben, sie dieselben präzisirt und speciell Fall für Fall bei der competenten Behörde einbringen mögen. Ob dies geschehen ist, darüber bin ich selbstverständlich heute nicht in der Lage Aufklärung zu geben.

Was die zweite Frage anbelangt: „Finden noch immer Verurtheilungen von Weidberechtigten auch dann statt, wenn ein Wirthschaftsplan für die servitutspflichtigen Forsten nicht in der im Forstgesetze festgestellten Weise zu Stande kam?“ so ist es auch hier zunächst Aufgabe der Berechtigten, wenn sie sich in der Ausübung ihrer Rechte beeinträchtigt fühlen den vom Gesetze vorgeschriebenen Instanzenzug einzuschlagen und Beschwerde zu führen, damit weitere Verhandlungen auf Grund des Forstgesetzes geführt werden können. Wenn Weidberechtigte beispielsweise in Schonungsflächen ihre Rechte ausüben, ohne daß die Anweisung von Seite des betreffenden Forstamtes erfolgt ist, und die Anweisung des Forstamtes ist eine Voraussetzung der Ausübung der Rechte, dann werden ganz gewiß auch gegenwärtig noch Strafverhandlungen stattfinden.

Was die dritte Frage anbelangt: „Was hat die k. k. Regierung veranlaßt, damit das Forstgesetz insofern es die Aufstellungen von Wirthschaftsplänen fordert, beobachtet wird?“ so erlaube ich mir mitzutheilen, daß die Regierung auf eine vollkommene Beobachtung der bestehenden Forstgesetze bedacht sein muß. Weil mir aber sowohl aus den Petitionen, wenigstens im Allgemeinen, und sonst auch Nachrichten zugekommen waren, daß die Weidberechtigten in der Ausübung ihrer Rechte hie und da gekränkt werden, zugleich auch von Seite des Central-Ausschusses der Landwirthschafts-Gesellschaft diese Thaten bestätigt worden sind, so habe ich an alle Bezirkshauptmänner Steiermarks schon früher und zuletzt im Juni v. J. den Auftrag erlassen, daß, nachdem Klage darüber geführt wird, daß die Viehzucht durch die Forstkultur häufig gefährdet wird, da die Servitutsverpflichteten die Forstkultur nicht selten zum Nachtheile der Servitutsberechtigten so ausdehnen, oder so vertheilen wollen, daß die Ausübung des Weidrechtes nicht nur verkümmert, sondern geradezu unmöglich gemacht wird, weil die Berechtigten die im § 10 des Forstgesetzes aufgestellten Beschränkungen und Verpflichtungen nicht mehr einzuhalten im Stande seien, die politischen Behörden aufgefordert werden, wenn derartige Klagen seitens der Weidberechtigten vorgebracht werden, ohne Verzug und unter Beziehung eines Forsttechnikers — nämlich eines vom Staate bestellten —

die commissionellen Erhebungen über jeden einzelnen Fall zu pflegen, und nach den Bestimmungen des Forstgesetzes strenge Amt zu handeln.

**Landeshauptmann:** Ich ertheile dem Herrn Abgeordneter Dr. Radey das Wort zur Stellung seiner in der letzten Sitzung angekündigten Interpellation.

**Abg. Dr. Radey** (L.-G. Marburg) (liest): „Nach § 47 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und nach § 123 des Gesetzes vom 25. Juli 1871 verständigen die k. k. Gerichte I. Instanz von jeder grundbuchlichen Besitzveränderung und von jeder Ab- und Zuschreibung bezüglich einer Liegenschaft die Behörde, welcher die Führung des Katasters obliegt, mittelst Amtsrubriken.

Diese Verständigung geschieht aus zwei Gründen:

- a) damit die Besitzveränderungsgebühren und die Grundsteuern richtig gestellt und den betreffenden Eigenthümern vorgeschrieben werden;
- b) damit die Besitzer von Liegenschaften die ihnen gesetzlich zukommenden politischen Rechte ausüben können.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften und die k. k. Steuerämter, welchen die Führung des Steuerkatasters obliegt, kümmern sich aber in der Regel um die Besitzveränderungen nicht und halten dieselben im Grundsteuerkataster nicht in Evidenz. — Ein Blick in das Besitzstandshauptbuch des Grundsteuerkatasters zeigt, daß darin meistens noch jene Besitzer vorkommen, welche die vormaligen Grundherrschaften in dasselbe eingetragen haben.

Dadurch entstehen doppelte Unzukömmlichkeiten:

1. Werden die Besitzveränderungsgebühren und die Grundsteuern nicht den betreffenden Besitzern, sondern ihren Vorbesitzern vorgeschrieben, wodurch Rechtsstreitigkeiten entstehen, welche die rechtzeitige Einzahlung der Gebühren und Steuern verhindern.

2. Werden die Besitzer dadurch oft in der Ausübung ihrer Rechte, namentlich Wahlrechte, verkürzt.

Nach § 7 des Bezirksvertretungsgesetzes vom 14. Juni 1866 gehört zur Gruppe des großen Grundbesitzers der im Bezirke liegende Grundbesitz, dessen Jahresschuldigkeit an Grund- und Haussteuer mit Ausnahme des Kriegszuschlages mindestens 60 fl. ö. W. beträgt.

Bei den im Jahre 1876 vorgenommenen Bezirksvertretungswahlen ist im Bezirke Marburg die Wählerliste in der Gruppe des großen Grundbesitzes von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in dreifacher Beziehung unrichtig verfaßt worden:

- a) Sind in dieselbe einige Wähler aufgenommen worden, welche an Grund- und Haussteuer

jährlich nicht 60 fl. zahlen. Diese Unrichtigkeit ist dadurch entstanden, weil diese Besitzer seit der vorletzten Bezirksvertretungswahl vom Jahre 1873 einzelne Theile ihres Besitzthumes veräußert haben, und deshalb an Grund- und Haussteuer jährlich nicht mehr 60 fl. entrichten;

b) sind sehr viele Besitzer, welche an Grund- und Haussteuer jährlich mindestens 60 fl. bezahlen, in dieselbe nicht aufgenommen worden, weil die politische Bezirksbehörde nur nach ihrem seit dem Aufhören der Patrimonialgerichte fast unverändert gebliebenen Steuerkataster die großen Grundbesitzer berücksichtigt hat;

c) sind über 70 wahlberechtigte Grundbesitzer, welche in den früheren Wählerlisten des großen Grundbesitzes aufgenommen waren, in der letzten Wählerliste ausgelassen worden, weil dieselben in verschiedenen Gemeinden ihren Besitz haben, und sich die politische Behörde nicht die Mühe genommen hat, die Steuern dieser Besitzungen zusammenzustellen.

Ähnliche Unzukömmlichkeiten sind bei den Bezirksvertretungswahlen in der Gruppe des großen Grundbesitzes nach den öffentlichen Blättern fast in allen Bezirken des Landes wahrgenommen worden. —

Die Unterfertigten erlauben sich an Se. Excellenz dem Herrn Statthalter die Anfrage: ob derselbe geneigt wäre, diesen Uebelständen abzuhelfen und die k. k. politischen Bezirksbehörden, sowie die k. k. Steuerämter zu beauftragen, alle durch die k. k. Gerichte angezeigten grundbuchlichen Besitzveränderungen und alle Ab- und Zuschreibungen von Liegenschaften im Besitzstandshauptbuche des Grundsteuerkatasters durchzuführen, den Grundsteuerkataster in Evidenz zu halten, und auf Grund desselben künftighin bei Bezirksvertretungswahlen die Wählerliste des großen Grundbesitzes zu verfassen und dabei den in verschiedenen Gemeinden liegenden Grundbesitz der einzelnen Wähler zu berücksichtigen.

Graz, am 11. April 1877.

Dr. Radey,  
J. Snidersiè,  
Schmitt,  
Dr. Bošnjak,  
Dr. Heilsberg,  
letzter Name unleserlich.

**Landeshauptmann:** Ich werde diese Interpellationen an Se. Excellenz den Herrn Statthalter leiten.

**Statthalter Freiherr v. Rübeck:** Es ist allerdings richtig, daß von Seite der politischen Behörden, resp. der Steuerämter, die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters stattzufinden hat, allein es ist die Verpflichtung jedes einzelnen Besitzers die Veränderungen selbst zur Anzeige zu bringen, denn die politischen Behörden und Steuerämter kommen nur dann in die Lage, darauf Rücksicht zu nehmen, wenn die Anzeige gemacht wird. Ich kann die geehrten Herren Interpellanten versichern, daß ich bei meinen Reisen im Lande wiederholt eine nicht unbedeutende Aufstappung von solchen Anzeigen bei den Steuerämtern gefunden habe und diese Anmeldungen stets nur die Ankunft des Evidenzhaltenden Geometers gewärtigen, damit dann die weitere Procedur vorgenommen wird.

Was die Andeutungen bezüglich der Bezirksvertretungen anbelangt, so bestreite ich nicht, daß diese Daten begründet sein werden. Ich möchte jedoch die Herren Interpellanten daran erinnern, daß die Nichtstellung der Wählerlisten nach erfolgten Recriminationen erfolgt.

**Landeshauptmann:** Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Reuter das Wort zur Stellung seiner in der letzten Sitzung gestellten Interpellation.

**Abg. Reuter (St.-G. Marburg) (liest):** Die Unterzeichneten stellen mit Bezug auf die vorjährige diesbezügliche Interpellation die Anfrage, ob die hohe Regierung bereit sei, den bereits zugesagten zweiten Gerichtshof für Untersteiermark mit dem Sitze in Marburg in's Leben zu rufen und binnen welcher Zeit der Ausführung entgegen gesehen werden könne?

Graz, den 16. April 1877.

Carl Reuter.  
Dr. Portugall.  
Dr. Serneck.

**Statthalter Freiherr v. Rübeck:** Ich bin in der Lage diese Interpellation sogleich beantworten zu können, und zwar mit Folgenden:

Die Verhandlungen über die Errichtung eines zweiten Gerichtshofes in Marburg wurden vorläufig unterbrochen, weil die Anbote, welche die Stadtgemeinde Marburg in Betreff der Herstellung von Gerichtslocalitäten gemacht hat, den Erwartungen der Regierung nicht entsprachen. Seither hat sich die Finanzlage des Reiches so gestaltet, daß auf die allerdings auch von der Regierung beantragte Errichtung eines zweiten Gerichtshofes in Marburg derzeit nicht eingegangen werden kann, denn die gegenwärtigen Verhältnisse der Finanzen machen es dem Ministerium zur Pflicht, eine Vermehrung der Gerichte überhaupt zu vermeiden; namentlich aber der materielle Umstand, daß die

Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg mit erheblichen jährlichen Ausgaben verbunden ist, macht es nothwendig, dieselbe nur dann vorzunehmen, wenn geradezu ein unabweisbares Bedürfniß gebieterisch dazu drängt, was aber bei Marburg, so wünschenswerth die Errichtung des Gerichtshofes daselbst wäre, nicht der Fall ist.

Ich möchte ferner noch eine Interpellation, welche der Herr Abgeordnete Kemschmidt und Genossen an die Regierung gerichtet hat, beantworten. Der geehrte Herr Abgeordnete Kemschmidt hat in einer der letzten Sitzungen die Anfrage an mich gerichtet, ob ich geneigt wäre, die mir unterstehenden Organe anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, daß das Gesetz, bezüglich der Maße und Gewichte, sowohl im Allgemeinen zur Geltung gelange, als auch insbesondere, daß der Unfug, daß der Wein in ungeeichten Fässern zum Verkaufe gelange, endlich abgestellt werde.

Bei der Beantwortung dieser Interpellation bitte ich, mir zu gestatten, daß ich vielleicht etwas weitläufiger werde. (Riest:)

„Mit der Statthaltereie-Kundmachung vom 29. October 1875, welche selbstverständlich auch in dem Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt für Steiermark Aufnahme fand, — wurde bekannt gemacht, daß für Steiermark die Errichtung von zwanzig Aichämtern und dreizehn Fassaichstellen bewilliget wurde.

Gleichzeitig wurden Concurse für die Aichmeisterstellen ausgeschrieben und die übrigen zur Activirung der genehmigten Aichämter und Aichstellen erforderlichen Einleitungen getroffen.

In Folge dessen wurde mit 3. Jänner 1876 das Aichamt Graz eröffnet, und am 21. Jänner 1876 das Aichamt Bruck. Im folgenden Monate (Februar 1876) wurden eröffnet die Aichämter zu Aschbach, Pettau, Gilli, Marburg und Deutsch-Landsberg, am 13. März wurde das Aichamt in Leoben eröffnet.

Im weiteren Verlaufe des Jahres 1876 wurden noch neunzehn Aichämter und Aichstellen activirt, so daß mit Ende 1876 siebenundzwanzig Aichstellen activirt waren, welche Anzahl bisher unverändert geblieben ist.

Es amtiren sohin derzeit in Steiermark außer dem Aichamte Graz mit unbeschränktem Umfange neunzehn Aichämter mit gewöhnlichem Umfange (d. i. mit Berechtigung zur Aichung von Längenmaßen, Hohlmaßen, für flüssige und trockene Körper, Fässern, Handelsgewichten, Handlungswagen und Meßrahmen für Brennholz) und sechs Fassaichstellen.

Das Aichamt Aschbach hat derzeit keinen Aichmeister, und ist dessen Amtirung daher vorübergehend unterbrochen.

Bei dem Aichamte Graz wird täglich amtirt, von den übrigen Aichämtern und Stellen haben achtzehn zwei Amtstage wöchentlich, acht einen Amtstag wöchentlich.

Sieben der ursprünglich genehmigten Aichstellen sind nicht zur Activirung gelangt, und zwar sind die Fassaichen zu Sauritsch, St. Thomas, Videm, Tüffer und Mährenberg aufgelassen oder zur Auflassung beantragt, während die Fassaichen Murek und St. Leonhardt wegen Mangels eines Aichmeisters und Locales noch nicht activirt werden konnten, dagegen ist die nachträglich genehmigte Fassaiche Febring eröffnet worden und steht die Errichtung einer Aichstelle in Schönstein bevor.

Die Hauptschwierigkeiten, welche bisher die Activirung von Aichämtern verzögerten, liegen.

1. in der geringen Auswahl zur Stelle des Aichmeisters geeigneten Persönlichkeiten, namentlich in den kleineren Orten und

2. in der Schwierigkeit geeignete Localitäten an dem Sitze des Aichamtes zur Unterbringung desselben zu finden.

Was die Handhabung der Maß- und Gewichts-Ordnung anbelangt, so ist zunächst zu bemerken, daß auch § 24, Z. 4, der Gemeinde-Ordnung für Steiermark die Aufsichtsbehörde über Maß und Gewicht die Gemeinde ist, und dies auch in dem Erlasse des Ministers des Innern vom 26. Juni 1876, Z. 6266, mit welchem die Bestrafung der Uebertretungen der Maß- und Gewichts-Ordnung den politischen Behörden zugewiesen wurde, anerkannt wurde.

Es ist daher die Beobachtung der neuen Gesetze über Maß und Gewicht zunächst von der Thätigkeit der Gemeinden abhängig und es geht aus mehreren Berichten des Aichinspectors hervor, daß die Thätigkeit der Gemeinden bisher keineswegs überall eine eingreifende wäre, da bis Ende 1876 keine hundert Gemeinden die Intervention der Aichmeister zu Revisionen in Anspruch genommen hatten. Die politischen Bezirksbehörden wurden daher mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 4. Juli 1876 angewiesen, die Gemeinden zur Vornahme von Revisionen in den öffentlichen Geschäftslocalen aufzufordern und diese Thätigkeit der Gemeinden nach Maßgabe des Staatsaufsichtsrechtes zu überwachen.

In ähnlicher Weise wurden die Gemeinden in Folge Handelsministerial-Erlasses vom 27. August 1876, Z. 20.203, mit Statthaltereie-Erlaß vom 12. September 1876, Z. 13.242, im Wege der Bezirksbehörden zur Vornahme von Revisionen und Wegnahme der gesetzwidrigen Maße und Gewichte neuerlich angewiesen.

Endlich wurde mit Statthaltereierlaß vom 24. Jänner 1877, Z. 910, eine mit dem steierm. Landes-Ausschusse vereinbarte Kundmachung in alle Gemeinden hinausgegeben, worin die Gemeinden aufgefordert werden, die Verwendung von alten Mäßen und Gewichten sofort den Bezirkshauptmännern anzuzeigen.

Außer diesen allgemeinen Ermahnungen zur strengen Handhabung der neuen Gesetzgebung über Maß und Gewicht wurde von der k. k. Statthalterei bei jeder sich ergebenden Gelegenheit auf die Handhabung dieser Gesetze gedrungen.

Hinsichtlich des Umfanges der Strafamtshandlungen der Bezirksbehörden bin ich heute nicht in der Lage, genaue Daten anzugeben, da mir nur solche Straffälle bekannt sind, in welchen Recurse, Strafmilderungs- und Nachsichtsgesuche im Instanzenzuge an die Statthalterei gelangt sind. Den Berufungsweg wegen Uebertretung der Maß- und Gewichtsgesetze haben in der Zeit vom 1. Jänner 1876 bis 1. April 1877 im Ganzen 134 Parteien betreten.

Die Recurse wurden mit Ausnahme eines einzigen in merito zurückgewiesen und stets auf die Confiscation der ungeseglichten Maße ausgesprochen, hieraus ergibt sich, daß die k. k. Statthalterei fortwährend auf die Durchführung der neuen Gesetze hinzuwirken bestrebt war und es schon früher an Weisungen für die Unterbehörden nicht hat fehlen lassen.

Was insbesondere die Weinfässer anbelangt, so ist schon in den vorerwähnten Berichten des Nchinspectors auf die ungünstigen Ergebnisse der Fassaichung hingewiesen worden, und macht die Durchführung der Gesetze allerdings besondere Schwierigkeiten, dessen ungeachtet wurde jedoch bisher auch in diesem Punkte wenigstens von Seite der Behörden, soweit sie zur Kenntniß von Uebertretungsfällen kamen, die Beobachtung des Gesetzes erzwungen.

Ich treffe übrigens die Anordnung, daß die Bezirksbehörden der Beobachtung der bestehenden Gesetze auch in dieser Beziehung fortan rege Aufmerksamkeit zuwenden und dafür sorgen, daß der Gebrauch von ungeachteten Fässern für den öffentlichen Verkehr abgestellt werde.

**Landeshauptmann:** Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die **Wahl eines Ersatzmannes in die Grundsteuerregulirungs-Landes-Commission.**

Ich ersuche die Herren die Stimmzettel abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Ich werde das Scrutinium sogleich durch das Bureau vornehmen lassen. (Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Das Scrutinium hat folgendes Resultat gegeben: Abgegeben wurden 49 Stimmzettel. Davon erhielt der k. k. penf. Bezirksrichter Koch 27 Stimmen und der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg 19 Stimmen.

Da die absolute Mehrheit 25 beträgt, so erscheint der k. k. penf. Bezirksrichter Koch als Ersatzmann in die Grundsteuer-Regulirungs-Landes-Commission gewählt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Verlängerung des rechtseitigen Leitwerkes unter dem Täublinger Drau-Durchstich.**

(Beilage Nr. 61.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freiherr v. **Walterskirchen** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre zu berichten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Verlängerung des rechtseitigen Leitwerkes unter dem Täublinger Drau-Durchstich.

Ich muß vor Allem das hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß sich im Berichte des Landes-Ausschusses einige Druckfehler eingeschlichen haben, und zwar in der Beilage Nr. 10 auf Seite 1, Zeile 5 von unten soll es heißen statt „verlängern“ „verkürzen“, und auf Seite 2 Zeile 5 von oben statt „Verlängerung“ „Verkürzung“. Der Sonder-Ausschuß stellt im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Es werde dem Landes-Ausschusse im Wege eines für das Jahr 1877 zu eröffnenden Nachtragscredits zur Verlängerung des rechtseitigen Leitwerkes unter dem Täublinger Durchstiche im Kostenanschlage von 5300 fl. 40 kr. ein Beitrag von 2252 fl. 67 kr. aus dem Landesfonde zur Verfügung gestellt;
2. es werde die Verwendung des an dem Landesfondsbeitrage zur Ausführung der Versicherung der Laakerbucht pr. 3078 fl. 78 kr. sich ergebenden Ersparnisses zur möglichst ausgedehnten Verlängerung des ad 1 erwähnten Leitwerkes bewilligt“.

Der Landescultur-Ausschuß glaubte, indem er sich die Verhandlungen über diesen Gegenstand vom vorigen Jahre gegenwärtig hielt, keine anderen Anträge stellen und nur die Anträge des Landes-Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme empfehlen zu sollen. Die Ursache, warum im vorigen Landtage eine Verlängerung des rechtseitigen Leitwerkes nicht bewilligt wurde, lag darin,

daß die fachmännischen Gutachten über die Nothwendigkeit derselben nicht übereinstimmen; diese Uebereinstimmung ist nun hergestellt.

Der Landes-Ausschuß hat noch einen dritten Antrag gestellt, daß nämlich den Gemeinden die Beitragsleistungen nachgesehen werden, welche sie sowohl für die Verlängerung des Leitwerkes als auch für die Uferversicherungen übernommen haben.

Der Sonder-Ausschuß glaubte jedoch, daß es noch immer Zeit sei, eine solche Befreiung von der Beitragsleistung auszusprechen, wenn ein directes Gesuch der betreffenden Gemeinden an den hohen Landtag vorliegt, und er glaubte ferner, daß die Aufforderung an die Bezirks-Ausschüsse, wie sie hier beantragt wird, diese Zahlungen übernehmen, wirkungslos bleiben dürfte, wenn eventuell zugesichert wird, daß, wenn der Bezirk nicht in der Lage wäre diesen Beitrag zu leisten, derselbe auf den Landesfond, beziehungsweise auf den Wasserbauфонд übernommen würde.

**Landeshauptmann:** Ich eröffne die Debatte über diese Anträge. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Nadey** (L.-G. Marburg): Ich möchte für den vom Landescultur-Ausschusse ausgelassenen 3. Antrag des Landes-Ausschusses eintreten, da ich die Gründe für die Abweisung desselben nicht einsehe. Die Gemeinden haben bei der Bezirkshauptmannschaft in Pettau am 28. October 1875 die Bitte gestellt, es möge denselben ihre Beitragsleistung abgeschrieben werden, da sie dermalen nicht in der Lage wären, sie zu leisten. Die k. k. Statthalterei hat auch erhoben, daß diese Gemeinden wirklich arm sind und den Beitrag nicht leisten können, ich glaube daher, daß der hohe Landtag sich auf diese Erhebungen von der k. k. Statthalterei umsomehr verlassen könne, als diese sich bereit erklärten, die Hälfte dieser Beiträge auf sich zu nehmen. Würde man nun neuerliche Verhandlungen veranlassen wollen, so hieße dies, diesen Gegenstand nur in die Länge ziehen, derselbe würde dann nochmals vor den Landtag kommen, und der Landtag müßte wieder über eine so unbedeutende Summe von 627 fl. 23 kr. entscheiden. Da die Regierung die Hälfte übernimmt, und die andere Hälfte der Landesfond zu übernehmen bereit ist, so würden, wenn der Landtag heute Punkt 3 des Landes-Ausschuß-Antrages nicht annehmen wollte, die Gemeinden geschädigt werden, weil dann die Regierung in diesem Falle ihre Hälfte nicht übernehmen wollte. Eine Anfrage an die Bezirksvertretung in Pettau dürfte kaum zu einem Resultate führen, denn diese Vertretung hat eben keine Verpflichtung zur Beitragsleistung und sie würde auch unter allen Umständen, da für sie keine Verpflichtung besteht, sich eine solche Uebernahme nicht gefallen lassen.

Ich glaube daher, daß dieser Gegenstand schon jetzt spruchreif ist, und ersuche den hohen Landtag Punkt 3 des Antrages des Landes-Ausschusses anzunehmen.

Ich stelle daher den Antrag:

Punkt 1 und 2 werde nach dem Antrage des Landescultur-Ausschusses angenommen und demselben Punkt 3 nach dem Antrage des Landes-Ausschusses hinzugefügt.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. Dr. **Dominikus** (L.-G. Cilli): Ich möchte mir nur einige Worte zur Unterstützung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Nadey erlauben. Mir ist bekannt, daß die betreffenden Gemeinden sehr arm und durch Wasserbauten vielfach in Anspruch genommen sind, ferner, daß sie durch Wasserschäden jährlich viel Nachtheil erleiden, und ich möchte noch darauf hinweisen, daß in ähnlichen Fällen, wo es sich um die Nachsicht kleinerer Beträge für Gemeinden handelte, vom hohen Hause keine Bedenken dagegen erhoben wurden.

**Landeshauptmann:** Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, (nach einer Pause:) erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freiherr v. **Walterskirchen:** Ich begreife sehr gut, daß man den Antrag gestellt hat, den Gemeinden jetzt schon ihre Beitragsleistung nachzusehen, möchte aber das hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß dem hohen Landtage aber die Verhältnisse nicht so genau bekannt sind, wie den beiden Herren Vorrednern; wir wissen nicht, welches Umlagepercent die Gemeinden zu entrichten haben, wir wissen nichts über die Höhe ihrer Steuern und können daher nicht beurtheilen, inwiefern sie berechtigt sind, mit anderen Gemeinden gleichgestellt zu werden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß, wenn der hohe Landtag vor einigen Sitzungen der Gemeinde Wernsee einen Beitrag von 752 fl. nachgelassen hat, dies eine ganz andere Sache war. Die Gemeinde Wernsee hat nicht mit  $\frac{1}{40}$ , sondern mit  $\frac{1}{5}$  concurrirt, und sie hat von einem Beitrage von 4633 fl. bereits Alles bis auf den Rest von 752 fl. bezahlt. Der Landescultur-Ausschuß hat sich eben die Sache reiflich überlegt und ist zu dem Antrage gekommen, daß der Punkt 3 des Antrages des Landes-Ausschusses dem hohen Hause nicht zur Annahme empfohlen werden soll, und hat es demselben überlassen, in der nächsten Session, wenn ihm Daten vorliegen, die heute nicht vorliegen, diese Befreiung auszusprechen. Jetzt ist nichts bekannt, als daß die Gemeinden gewünscht haben, von der Beitragsleistung befreit zu werden. Es ist selbstverständlich, daß die Bezirkshauptmannschaft, wenn ihr ein eigener Be-



richt und ein besonderes Gesuch der Gemeinden vorliegt, sich denselben gegenüber nicht ablehnend verhalten kann.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Landesculturausschusses angenommen und der Antrag des Abgeordneten Dr. Kadey abgelehnt.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Landesculturausgaben bezüglich der Erhebung der von Stainz zur Eisenbahnstation Wiefelsdorf-Preding führenden Bezirksstraße II. Classe in die I. Classe.**

(Beilage Nr. 62.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landesculturausschusses die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Freih. v. Washington (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Bezirks-Ausschuß Stainz hat unter den 6. November v. J. sich an den Landes-Ausschuß mit der Bitte gewendet, daß die eben erwähnte Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen 1. Classe erhoben werden möge. In der Beilage Nr. 29 des Landes-Ausschusses wird das hohe Haus die Gründe deutlich verzeichnet finden, welche den Landesculturausschuß bewogen haben, das Ansuchen der Bezirksvertretung Stainz dem Wohlwollen des hohen Hauses zu empfehlen. Der Landesculturausschuß hat diese Gründe einer genauen Prüfung unterzogen und ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß die von der Bezirksvertretung Stainz geltend gemachten Gründe berücksichtigungswerth sind. Er hat daher den Antrag des Landes-Ausschusses zu den seinigen gemacht und beehrt sich dem hohen Hause folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die von Stainz zur Eisenbahnstation Wiefelsdorf-Preding führende Bezirksstraße II. Classe, einschließlich der Eisenbahn-Zufahrtstraße, werde in die Bezirksstraßen I. Classe eingereiht, und der Landes-Ausschuß werde mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Sonder-Ausschusses für Landesculturausgaben über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden.**

(Beilage Nr. 51.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landesculturausschusses die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr.

**Portugall** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Nachdem der Ausschuß für Landesculturausgaben die Grundsätze, von welchen er bei Berathung des vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden ausgegangen ist, in seinem Berichte ausführlich dargelegt hat, so enthalte ich mich vorläufig weiterer Bemerkungen und bitte den Herrn Vorsitzenden die Debatte über das Gesetz einzuleiten.

**Landeshauptmann:** Ich eröffne die General-Debatte. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und ersuche den Herrn Berichterstatter die einzelnen Paragraphen des Gesetzes vorzulesen.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. **Portugall** (liest die §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes aus Beilage Nr. 51. — Die §§ 1, 2, 3 werden ohne Debatte angenommen zu § 4 ergreift das Wort)

Abg. Dr. **Schloffer** (Vorstadt Graz): Ich werde es mit aller Resignation ertragen, wenn mir die Jagdfreunde und die Jagdberechtigten erklären, daß ich von der Sache nichts verstehe. Ich verstehe in der That nichts von dem Reize jenes Vergnügens dem nach einem alten Sprichworte nichts auf Erden gleicht. Aber gerade diese absolute Nichtentwicklung des Sinnes für das Jagdvergnügen setzt mich vielleicht in die Lage, den § 4 dieses Gesetzes etwas objectiver zu beurtheilen als er von den Jagdfreunden beurtheilt werden kann, und von diesem Standpunkte aus, muß ich gestehen, daß sich mein juristisches Gefühl gegen diesen Paragraphen sträubt und auf mich den Eindruck macht, daß derselbe in etwas sportmäßiger Weise über unverletzliche Grundsätze des Privateigentumsrechtes hinwegsetzt. Ich finde in der Berechtigung der Jagdberechtigten, die Grundstücke der Grundbesitzer, welche möglicherweise durch Jagd- und Wildschäden geschädigt werden können, durch Einzäunung oder andere Vorichtsmaßregeln abzuschließen, einen bedenklichen Eingriff in das freie Eigenthum der Grundbesitzer. (Rufe richtig.) Es handelt sich hier aber nicht bloß um theoretische Bedenken in Bezug auf den Eingriff in das freie Eigenthumsrecht, sondern diese Bestimmung des Gesetzes ist meines Erachtens auch dazu angethan in der Praxis zu ganz bedenklichen Conflicten zu führen. Ich sehe im Gefolge des § 4 eine erkleckliche Anzahl von Besitzvertragsprocessen heranziehen. Ich kann mir nämlich insbesondere sehr gut denken, daß solche Einzäunungen vollkommen darnach angethan sein können, dem Grundbesitzer die Benützung seines Grundes und Bodens, den Zugang zu denselben

u. s. w. wesentlich zu erschweren. Wenn eine solche Beeinträchtigung oder Beschränkung eintritt, so ist nach dem Stande des bürgerlichen Rechtes der Grundbesitzer unsvreitig berechtigt, den betreffenden Jagdherrn wegen Besitzesstörung zu belangen und ich bezweifle sehr, ob ein an die Reichs-Gesetzgebung und an das bürgerliche Gesetzbuch gebundener Richter sich durch § 4 dieses Gesetzes verhindern fühlen wird, den Jagdberechtigten wegen Besitzesstörung zu verurtheilen. Mir ist es insbesondere nicht klar, wer im Falle derlei Besitzesstörungs-Streitigkeiten zu entscheiden hat, ob und in wieferne der Besitzer durch die aufgestellte Einzäunung u. dgl. in der Benützung seines Grundes nicht gehindert sei, oder ob und in wieferne der Zweck der Vorkehrungen durch Nachlässigkeit oder durch Verschulden des Beschädigten vereitelt worden ist. Ich glaube, daß der Civilrichter kaum in der Lage sein wird, diese Frage zu beurtheilen, ich glaube vielmehr, daß der Civilrichter sagen wird, § 4 dieses Gesetzes kümmert mich nichts; ich entscheide lediglich auf Grundlage des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und verurtheile den Jagdberechtigten wegen Besitzesstörung.

§ 4 hat aber auch noch die eigenthümliche Consequenz, daß er nicht entscheidet, wer über die hier aufgestellte sehr delikate Frage zu entscheiden hat. Das Gesetz normirt wohl die Competenz für die Jagd- und Wildschäden, normirt aber nicht die Competenz jener Behörde, welche entscheiden soll, ob durch die aufgestellte Einzäunung der Besitzer in der Benützung seines Grundes gehindert wird, oder ob der Zweck der Vorkehrungen durch Nachlässigkeit oder durch Verschulden des Beschädigten vereitelt wurde.

Ich glaube mich auf diese wenigen Andeutungen beschränken zu sollen und erkläre, daß ich auf Grundlage der mir unverleßbar erscheinenden Grundsätze über die Freiheit des Eigenthumsrechtes und mit Rücksicht auf die aus diesem § 4 sich nothwendig ergebenden bedenklichen, praktischen Inconvenienzen gegen den vorliegenden § 4 stimmen werde.

Abg. **Bärnsied** (L.-G. Judenburg): Als Mitglied des Landescultur-Ausschusses der ersten Beratungen dieses Gesetzeswurfes im Ausschusse beizuwohnen verhindert, war ich nicht in der Lage, die Bedenken gegen diesen Theil des Gesetzes, nämlich gegen § 4, zum Ausdruck zu bringen. Ich erlaube mir daher meinen Standpunkt diesbezüglich dem hohen Hause hier darzustellen und schließe mich vollkommen den Erörterungen und Bedenken des Herrn Abgeordneten Dr. Schloffer an. Wenn auch wirklich nach der Absicht des Landescultur-Ausschusses die Einzäunung in der Weise geschieht, daß dadurch die Bewirthschaftung des Grund-

und Bodens nicht gehindert werden soll, so möchte mir doch in Betreff der Einzäunungen einige Aufklärungen erbiten, da meines Wissens ein solcher Zaun die Bewirthschaftung des Grundstückes immer behindert, weil er ja nicht in der Luft hängt.

Es geht dem Grundbesitzer der Bodenraum, auf welchem die Einzäunung steht, für die Bewirthschaftung verloren; ja es wird, wie von dem Herrn Vorredner hervorgehoben worden ist, dem Eigenthümer geradezu sein Grund und Boden zur Bewirthschaftung und Bearbeitung unzugänglich gemacht.

Ich möchte das hohe Haus daher bitten, daß das hohe Haus diesen § 4 nicht annehme.

**Landeshauptmann:** Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, (nach einer Pause:) erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Portugall:** Ich kann die Bedenken, welche gegen den § 4 ausgesprochen wurden, nicht theilen. Der Paragraf verdankt praktischen Erfahrungen seine Entstehung und geht nicht so weit, daß man von einer Beschränkung der Eigenthumsfreiheit in dem Sinne sprechen kann, wie es von Seite eines Herrn Vorredners geschehen ist. Ich glaube, wie schon in dem Berichte des Sonder-Ausschusses bemerkt ist, daß man bei Berathung eines Gesetzes, betreffend die Vergütung von Wildschäden, den Grundsatz vor Augen halten soll, daß nicht blos die Interessen der Grundbesitzer, sondern auch die Interessen der Jagdberechtigten insoweit geschützt werden sollen, als durch diesen Schutz nicht in die Rechte eines Anderen eingegriffen wird.

Wenn § 4, wie er in der vorliegenden Fassung beantragt wird, angenommen werden sollte, so ist damit sowohl dem Jagdberechtigten als auch dem Grundbesitzer ein Schutz gewährt, der sowohl die Ertragnisse des Grund und Bodens enthält, als auch unliebsame Conflict, die nur zu häufig zwischen Jagdberechtigten und Grundbesitzern entstehen, hintanhält. In dem Falle, der im Oberlande häufig vorkommt, wo der Grundbesitzer, der in einem großen Waldcomplexe größere Flächen urbar macht und sogenanntes Brandkorn baut, wird es bei dem besten Willen nicht möglich sein, Hochwild aus demselben abzuhalten. Wenn aber der Jagdberechtigte selbst, um das Brandkorn zu schützen, eine Einzäunung aufstellt, so wird selbstverständlich dieser Versuch des Abhaltens von Wildschadens hinreichend sein, und es wird das Brandkorn erhalten bleiben. Der Zaun wird nicht von vornherein aufgeführt werden, sondern erst dann, wenn der Anbau bereits erfolgt ist, es wird daher durch die Errichtung des Zaunes der

Anbau nicht gestört werden. Uebrigens normirt § 4 ausdrücklich, daß die Einzäunung oder andere Vorsichtsmaßregeln nur in der Weise geschehen können, daß der Grundbesitzer an der Benützung seines Grundes auf keinerlei Weise gehindert werden kann. Die Bestimmung des § 4, wie sie hier vorliegt, ist keine neue Erscheinung, sie findet sich auch nahezu wortgetreu im böhmischen Jagdgesetze aufgenommen, dort heißt es im § 45: „Den einzelnen Grundbesitzern bleibt das Recht auf Entschädigung für erlittene Jagd- und Wildschäden gewahrt, und zwar bezüglich der Jagdschäden gegen den Jagdherrn (§ 24) und bezüglich der Wildschäden gegen die Jagdgenossenschaft, insoweit es sich aber um Enklaven oder andere zugewiesene Grundstücke handelt, gegen den zur Ausübung der Jagd Berechtigten. Diesem ist es jedoch unbenommen, die Enklaven oder Jagdgrundstücke gegen allfällige Wildschäden durch Einschränkung oder andere Vorsichtsmaßregeln, welche den Besitzer in der Benützung seines Grundes nicht beeinträchtigen, zu schützen.“

Was dem Einem recht ist, ist dem Andern billig, und nachdem diese Bestimmung auch im Jagdgesetze von Böhmen, welches die Allerhöchste Sanction erhalten hat, aufgenommen ist, so scheint mir doch, daß durch eine solche Bestimmung die persönliche Freiheit nicht so sehr gefährdet wird, als von den Herren Vorrednern betont wurde, denn sonst würde das böhmische Jagdgesetz nicht die Allerhöchste Sanction erhalten haben. Ich empfehle daher dem hohen Hause aus den von mir dargestellten Gründen die Annahme dieses Paragraphen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Dr. Schloffer auf Auslassung des § 4 angenommen. — Berichterstatter liest § 5 und § 4 des Gesetzes aus Beilage Nr. 51.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu diesen Paragraphen das Wort?

**Abg. Dr. Bosnjak (R.-G. Gills):** Der Herr Referent bemerkte in der Begründung dieses Paragraphen, daß die Bestimmungen desselben bei den Grundbesitzern eben nicht den freundlichsten Anklang finden werden. Dem füge ich nun bei, daß dies nicht bloß bei den Bauern, sondern bei Allen der Fall sein wird, mit Ausnahme derjenigen, welche sich an dem Jagdsporte erfreuen, da diese Bestimmungen durchaus nicht im Einklange mit den bestehenden Rechtsanschauungen stehen, und es überhaupt, wenn dieser Paragraph angenommen wird, keine Vergütung von Wildschäden mehr geben wird. Der Ausschuß kommt zu diesem seinen, den Grundbesitzern schädigenden Schlusse auf Grund von eigenhümlichen negativen Prämissen. Er sagt, der Grundbesitzer ist nicht verpflichtet, sein Eigenthum durch Ein-

zäunung oder anderen Vorkehrungen vor Wild zu schützen. Nun, wenn der Grundbesitzer nicht verpflichtet ist, seinen Grund zu schützen, so hat er offenbar auch Anspruch auf die Vergütung des Schadens, welcher ihm durch das Wild zugefügt wird. Anders schließt aber der Sonder-Ausschuß. Er meint, der Ersatz kann nur dann geschehen, wenn dargethan wird, daß Vorkehrungen bestanden, wodurch ein ordentlicher Grundwirth derlei Gegenstände zu schützen pflegt. Natürlich! Unsere Landwirthe sind mit Geld, Zeit und Arbeitskräfte so gesegnet, daß es ihnen im Spätherbste nur Vergnügen machen muß, wenn sie zu den tausend andern Arbeiten auch noch die Arbeit haben werden, ihren Besitz durch Vorkehrungen gegen Wildschäden zu schützen. Auch fragt es sich, welcher Art sollen diese Vorkehrungen sein? Die Definition, die in diesem Paragraphen gegeben wird, ist offenbar etwas elastisch, es heißt nämlich: „Vorkehrungen, wodurch ein ordentlicher Grundwirth derlei Gegenstände zu schützen pflegt“.

Betrachten wir doch uns die Sache in der Praxis und fragen wir uns, wie es zugehen wird, wenn eine Commission kommen wird, um den Schaden abzuschätzen. Nehmen wir etwa eine Obstbaumschule an, die durch einen Zaun geschützt ist; durch einen Zufall wird eine Planke beschädigt; nun richten Hasen eine Beschädigung an den jungen Obstbäumen an; es kommt die Commission, sie kann aber sagen: der Zaun war nicht so erhalten, wie er durch einen ordentlichen Grundwirth gehalten wird, so daß ein ordentlicher Grundbesitzer jeden Tag herumgehen und nachsehen soll, ob irgend eine Stelle schadhaft ist. Oder nehmen wir ausgepflanzte junge Obstbäume an. Diese können auf zwei Arten geschützt werden, entweder durch Bestreichung mit irgend einer Mischung, welche die Hasen von der Beschädigung abhält, oder durch Einwicklung der Bäume mit Stroh, Dornengestrüpp u. s. w. Es fragt sich nun, ob es der Commission genügen wird, wenn der Anstrich einmal im Herbst erfolgt ist, und namentlich dann, wenn im Winter der Anstrich durch den Regen abgewaschen wird und die Bäume durch die Hasen beschädigt werden, so kann die Commission sagen, das genügt nicht, es muß öfter geschehen. Ebenso kann, wenn die Bäume mit Stroh oder Dornen eingewickelt sind, und eine Beschädigung erfolgt ist, sich die Commission immer darauf berufen, daß der Grundbesitzer kein solcher war, wie er nach diesem Gesetze hätte sein sollen, daß er nämlich sein Gut nicht in Ordnung gegen Wildschäden geschützt habe und so wird sich der Jagdberechtigte fort und fort hinter den breiten Rücken des idealen ordentlichen Grundbesitzers stellen können und der Grundbesitzer wird zum Schaden noch den Spott haben.

Meine Herren! Der Landtag eines agrarischen Landes, wie es Steiermark in erster Linie ist, sollte doch Bedenken tragen, derlei Bestimmungen zu schaffen, wodurch dem Grundbesitzer zu den bedeutenden Lasten, die er schon zu tragen hat, noch andere bedeutende auferlegt werden. Man wende mir nicht ein, daß der Jagdpachtzuschlag immerhin einen Regress für die Gemeinden bilde und jeder einzelne Grundbesitzer gleichsam einen Anteil daran habe, indem die Umlage eine kleinere werde. Denn dieser Jagdpachtzuschlag ist in den Gemeinden Untersteiermarks ein so unbedeutender, daß, wie ich überzeugt bin, im Allgemeinen darauf gern verzichtet würde, wenn nur dem Grundbesitzer das Recht eingeräumt würde, die Hasen abschießen und vertilgen zu dürfen.

Ebenso wenig stichhältig ist der weitere Einwand, welchen ich hier im Referate finde, daß nämlich die Grundbesitzer eine Speculation auf Ausbeutung eines erlittenen Schadens machen können. Es wird doch gewiß keinem Grundbesitzer einfallen, eine Baumschule anzulegen oder junge Obstbäume auszusetzen oder seine Erzeugnisse länger auf dem Erzeugungsorte stehen zu lassen, bloß in der Absicht, damit dieselben durch Wild geschädigt werden und er dann einen Ersatzanspruch habe. Allein es müssen eben solche Gründe herbeigezogen werden, um den hohen Hause ein Gesetz plausibel zu machen, durch welches nur Interessen der Jagdberechtigten in einseitiger Weise gewahrt, die Interessen der Landwirthe aber in empfindlicher Weise geschädigt werden. Ich würde daher das hohe Haus ersuchen, diesen Paragraph nicht anzunehmen.

Abgeordneter Freiherr von **Hammer-Burgstall** (G.-G.-B.):

Ich habe für den vorhergehenden Paragraph nicht gestimmt, ich für meine Person bin gar kein Jäger, ich empfinde bei Jagdfreveln, die geschehen, nie einen Jägerzorn, sondern ich habe nur das Gefühl, welches man hat, wenn Einem andere Gegenstände abhanden kommen. Ich muß sogar gestehen, daß ich Jagdfrevel, welche mir ohnehin nur in den seltensten Fällen vorgekommen sind, nur darum zur Anzeige bringe, um den Leuten, die bei mir beschäftigt sind, damit eine Satisfaktion zu geben, sonst würde ich es gar nicht thun. Ich bin übrigens der Ansicht, daß nach Maßgabe der Cultur die Jagd immer mehr sinken wird, ich spreche hier also durchaus nicht als Jäger, muß aber nichts destoweniger sagen, daß ich für diesen Paragraph bin, in so weit er nämlich sagt, daß der Grundbesitzer nicht verpflichtet ist, sein Gut durch Einzäunung oder andere Vorkehrungen gegen Wildschaden zu schützen, er jedoch den Ersatz des vom Wilde in Obst-, Gemüse- oder Ziergärten, in

Baumschulen, an einzeln stehenden jungen Bäumen angerichteten Schadens, nur dann ansprechen kann, wenn dargethan wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich solche Vorkehrungen bestanden, wodurch ein ordentlicher Grundbesitzer derlei Gegenstände zu schützen pflegt. Denn ich glaube, daß man von jedem ordentlichen Landwirthe erwarten kann, — und die ordentlichen Landwirthe thun es auch — daß sie ihre Obstbäume im Herbst einbinden und ich kann nur constatiren, daß solche Leute, die es nicht thun, zum großen Theile damit umgehen, aus den Wildschäden sich eine Erwerbsquelle zu schaffen und dem, glaube ich, muß man denn doch entgegen treten. Es ist eine bekannte Sache, daß wirklich ordentliche Landwirthe von selbst daran denken, Vorkehrungen gegen Schaden zu treffen.

Ich möchte also für den § 5 stimmen, würde aber der Meinung sein, daß die Worte: „oder an Erzeugnissen des Grundes und Bodens, wenn dieselben länger auf dem Erzeugungsorte stehen oder befindlich bleiben, als sie ein ordentlicher Grundwirth dort zu belassen pflegt,“ auszulassen seien; denn wer soll entscheiden, wann der Zeitpunkt überschritten sei, bis zu welchem ein ordentlicher Grundwirth die Erzeugnisse seines Grundes und Bodens auf demselben beläßt. Ich werde also für den vorliegenden Paragraph stimmen, möchte jedoch an den Herrn Landeshauptmann die Bitte richten, den von mir angeführten Zusatz getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Abg. Freiherr v. **Washington** (G.-G.-B.): Ich möchte mich gegen die Ausführungen des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Bosnjak wenden. Bei der in Rede stehenden Frage hat man sich wohl zuerst klar zu legen: Hat die Jagd überhaupt eine volkswirtschaftliche Bedeutung oder nicht? Ich glaube nun, darüber herrscht wohl kein Zweifel, daß die Jagd einen nicht zu unterschätzenden Zweig der Volkswirtschaft bildet und daß es gerade für die ärmere Bevölkerung nicht gleichgiltig sein kann, ob der Hase sich mit 1½ fl. oder 80 kr. bewerthet.

Es ist gesagt worden, daß das Bäumeinbinden oder Anschmieren dem Landwirthe eine so große Zeit wegnehme; ich muß das entschieden in Abrede stellen. Gerade zu der Zeit, wo es nothwendig wird, die Obstbäume einzubinden oder anzuschmieren, erübrigt dem Landwirthe sehr viel Zeit, wo er dieses Geschäft vollziehen kann, um so mehr, als es ohnehin nicht viel Zeit in Anspruch nimmt. Ich habe da speciell das Anschmieren der Obstbäume, ein bewährtes Mittel im Auge, und ich glaube, es werden wohl die meisten Grundbesitzer, die Obstbäume besitzen, mir darin zu-

stimmen müssen, daß von einem längeren Zeiterfordernisse wohl kaum da die Rede sein kann.

Es wurde auch schon durch den geehrten Herrn Vorredner Baron Hammer betont, daß aus den Wildschäden nur allzu häufig eine Spekulation gemacht wird, und dies, meine Herren, ist eine Erfahrungssache. Ich weiß es aus eigener Erfahrung, daß Leute, welche man hat bitten lassen, sie möchten ihre Obstbäume einbinden, denen der Pächter sogar anbieten ließ, auf seine eigenen Kosten ihre Obstbäume einbinden oder anschnüren zu lassen, speciell darum abgelehnt haben, weil sie im nächsten Frühjahr eine Vergütung für Wildschäden beanspruchen zu können hofften. Es ist also ganz richtig, daß, wie der Herr Abgeordnete Baron Hammer betont hat, aus Wildschäden sehr häufig eine Spekulation gemacht wird, und darum begrüße ich die Aufnahme dieses Paragraphen.

Abg. **Bärnfeld** (L.-G. Judenburg): Ich finde die Bedenken begründet, welche der Herr Abgeordnete Dr. Bošnjak gegen den § 5 zur Geltung gebracht hat; andererseits hat aber auch das, was der Landescultur-Ausschuß in seinem Berichte in Betreff der Spekulation mit den Wildschäden anführt, Einiges für sich. Ich glaube nun, es wäre am besten, wenn eine andere Stylistik dieses Paragraphen beliebt würde, welche der Ansicht des Herrn Abgeordneten Baron Hammer-Burgstall genügen und auch vielen Mitgliedern des hohen Hauses conveniren dürfte. Mit Rücksicht darauf erlaube ich mir folgende Stylistik des § 5 zu beantragen:

„Der Grundbesitzer ist zwar nicht verpflichtet, sein Gut durch Einzäunung oder andere Vorkehrungen gegen Wildschäden zu schützen; er kann jedoch den Ersatz des vom Wilde in Obst-, Gemüse- oder Ziergärten, in Baumschulen, an einzeln stehenden jungen Bäumen angerichteten Schadens nur dann verlangen, wenn der Schaden erfolgte, obgleich solche Vorkehrungen bestanden, wodurch man derlei Gegenstände zu schützen pflegt.“

Bei dieser Stylistik ist der Satz weggelassen, welchen der Herr Abgeordnete Baron Hammer-Burgstall beanständet hat, und zwar mit gutem Grunde, weil es wohl schwer ist, zu bestimmen, was unter einem ordentlichen Grundwirth zu verstehen sei, denn die Herren werden ja wohl wissen, daß bei lang andauernder schöner Witterung nicht Jeder geneigt ist, sein Getreide oder überhaupt seine Fehung gleichzeitig mit den Andern in die Scheuer zu bringen und daß dann, wenn die schlechte Witterung längere Zeit anhält, der Grundbesitzer doch nicht dafür kann, wenn

sein Weizen und Hafer von den Hirschen oder Rehen aufgefressen wird.

Die von mir beantragte Stylistik dieses Paragraphen würde aber in dieser Beziehung alle Bedenken beseitigen und ich bitte daher das hohe Haus dieselbe anzunehmen.

(Der Antrag des Abgeordneten Bärnfeld wird unterstützt.)

Abg. Dr. **Dominik** (L.-G. Gills): Ich muß es bedauern, daß ich in dieser Frage mich im Gegensatze zu der Anschauung meines geehrten Freundes, Dr. Bošnjak befinde. Obwohl ich mir zunächst und in erster Linie die Interessen der Landwirthschaft gegenwärtig halte, so glaube ich doch auch einige Erfahrungen auf dem Gebiete des Jagdwesens zu haben, und ich bin der Ueberzeugung, daß die Interessen beider Zweige der Volkswirthschaft sich in dieser Frage vereinigen lassen. Ich muß gestehen, daß ich eigentlich principiell gegen die Verpflichtung des Jagdpächters zum Ersatze des Wildschadens bin; ich finde keinen Rechtstitel, um den Jagdpächter hiezu zu verhalten; es könnte ein solcher Titel höchstens nur in einem Verschulden gelegen sein. Ein solches Verschulden könnte aber allenfalls nur in der übermäßigen Hege des Wildes gefunden werden; sonst würde der Jagdpächter in die Lage kommen, die Jagd ganz aufgeben zu müssen und das Wild auszurotten, oder der Gefahr ausgesetzt sein, daß, wenn auch nur ein Hase bei ungünstigen Verhältnissen oder in Folge der Vernachlässigung der Verwahrung eines Obstgartens einen Schaden anrichtet, ihn der Ersatz sehr empfindlich trifft und sowohl über die Erträgnisse der Jagd selbst, als auch vielleicht über den Werth, den ihm das Vergnügen bietet, hinausgeht. Es haben auch zu der Zeit, wo die Entscheidung über die Entschädigungsfragen hinsichtlich der Wildschäden in den Händen der Gerichte lag, diese an den Grundsatz sich gehalten, nur den Ersatz desjenigen Schadens zuzuerkennen, welcher aus der übermäßigen Hege des Wildes sich ergibt. Wenn man Jemanden zu einem Schadenersatz verhalten kann, so wären es nur die Eigenthümer, also die sämmtlichen Grundbesitzer im betreffenden Jagdgebiete.

Wenn nun schon die Frage hinsichtlich der rechtlichen Verpflichtung des Jagdpächters zum Schadenersatz höchst zweifelhaft ist, so scheint mir doch das Wenigste, was man verlangen kann, das zu sein, daß der betreffende Grundbesitzer sein Gut möglichst verwahrt; es kann dies ohne viele Mühe und ohne irgend welcher nennenswerthen Kostenaufwand geschehen. Man kann in einem Tage durch Einen Arbeiter, dem ein Taglohn von 40—50 kr. zu zahlen ist, viele Hunderte von

Bäumen einbinden lassen und sie hiedurch derart schützen, daß jede Beschädigung derselben unmöglich ist.

Ich habe nur aus dem Grunde mich entschlossen, nicht principiell gegen das Gesetz zu sprechen, weil ich eben in der Bestimmung des § 6 einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Uebung gesehen habe. Wird dieser Paragraph nicht angenommen, dann thun Sie besser daran, das im vorigen Jahre beschlossene Schongesetz aufzuheben und nach der Anschauung des Herrn Abgeordneten Dr. Bosnjak den Hasen zum Raubthier zu erklären und ihn gänzlich auszurotten. (Heiterkeit.) Ich glaube aber auch, daß gerade aus national-ökonomischen Gründen die Annahme dieses Paragraphen sich empfiehlt, weil die Tendenz desselben ja dahingeht, daß der Schaden verhütet werden soll. Es wird ja besser sein, es werden so und so viele Hunderte von Obstbäumen nicht von den Hasen angegriffen, als daß sie ruiniert werden und dann Entschädigung geleistet wird.

Ich muß mich aber auch gegen die vom Herrn Abgeordneten Bärnfeld vorgeschlagene Fassung aussprechen, weil sie mir nicht weit gehend genug erscheint; sie geht nämlich dahin, daß, wenn nur überhaupt Vorkehrungen bestehen, der Entschädigungsanspruch nicht ausgeschlossen sein soll. Nach meiner Ansicht aber soll das Bestehen von Vorkehrungen, welche nicht genügend sind, um die Anrichtung von Schaden hintanzuhalten, auch nicht als hinreichend anerkannt werden, um einen Entschädigungsanspruch zu begründen.

Aus diesen Gründen empfehle ich die Annahme des Antrages des Landesculturausschusses und möchte nur noch bemerken, daß, wenn dieser Paragraph nicht angenommen wird, ich wirklich nicht wagen würde, ein Jagdgebiet, wo sich irgend eine Obstbaumzucht befindet, auch nur schenkungsweise anzunehmen, weil die Gefahr, der sich der Jagdpächter aussetzt, zu einem ganz enormen Ersatze von Wildschäden herangezogen zu werden, geradezu die Ausübung des Jagdrechtes unmöglich macht.

Abg. Freiherr v. Conrad (G.-G.-B.): Ich möchte den Landesculturausschuß auf das Allerentschiedenste gegen die Zumuthung in Schutz nehmen, als habe derselbe Sportinteressen auch nur in irgend einer Beziehung im Auge gehabt. Die Erwägungen, von denen der Landesculturausschuß ausgegangen ist, waren in der That diejenigen, die ihm berufsmäßig zugewiesen waren, nämlich volkswirtschaftliche Erwägungen. Der Sonder-Ausschuß, wie mein verehrter Herr Nachbar zur Linken bereits erwähnt hat, hat sich die Frage vorgelegt, ob die Jagd ein Gegenstand gesetzlichen Schutzes, ein Gegenstand der Fürsorge des Gesetzes sein solle oder nicht. Der Sonder-Ausschuß hat nun in Folge

des Umstandes, daß der hohe Landtag ein Schongesetz beschlossen hat, diese Frage bejahend beantworten zu müssen geglaubt, er hat aber auch sonst Zweifel über die Wichtigkeit der Thatsache oder die Bejahung der Frage, daß die Jagd eine volkswirtschaftliche Bedeutung habe, nicht haben können.

Ich möchte dem hohen Hause nur einige Ziffern — und das sind die stärksten Motive, die man für eine Sache anführen kann — vorlegen. Es liegen uns nur die Jagderträgniß-Ausweise einer einzigen Bezirkshauptmannschaft vor, welche sie mit einer etwas größeren Genauigkeit führt, nämlich der Bezirkshauptmannschaft Leoben. Der Werth des Wildes hat in einem Jahre, nämlich im Jahre 1874, 23.078 fl. in diesem einem Bezirke ausgemacht. Für ein früheres Jahr liegt ebenfalls ein Ausweis vor, wornach der Werth des Wildes 18.000 fl. betragen hat. Man kann also daraus eine beiläufige Berechnung des Werthes, welchen das Wild im ganzen Lande hat, anstellen. Daraus geht zur Genüge hervor, daß der Jagd eine volkswirtschaftliche Bedeutung selbst vom Standpunkte der Approvisionierung nicht abgesprochen werden kann und daß es daher notwendig und geboten sei, solche Maßregeln zu treffen, daß diese Quelle volkswirtschaftlicher Zuflüsse dem Lande nicht verloren geht.

Was die Wildschäden betrifft, so liegen in den erwähnten Ausweisen auch darüber Ziffern vor und es ist in dem einen constatirt, daß im Jahre 1874 in der ganzen Bezirkshauptmannschaft Leoben nur zwei Wildschadenersatzklagen bei der Behörde angemeldet wurden, welche ohne Vornahme einer Schätzung im gütlichen Wege beglichen wurden und daß in dem anderen Jahre 8 Ersatzklagen angebracht wurden, wovon 7 im Vergleichswege auf Grund vorgenommener Schätzung abgethan wurden.

Der Sonder-Ausschuß hat, was die Rechtsfrage und insbesondere das Bedenken betrifft, als werde dem Grundeigentümer durch diesen Paragraphen des Gesetzesentwurfes eine onerose Verpflichtung im Interesse eines Andern als eine Einschränkung des Eigenthumes auferlegt, dieses Bedenken durch die Erwägung gelöst, daß alle agrarischen Gesetze von der Einschränkung des Eigenthumes untrennbar sind und der hohe Landtag selbst agrarische Gesetze beschlossen hat, welche weit tiefer in das Eigenthumsrecht einschneidende Verfügungen enthalten, als die vorliegende ist, die nichts anderes fordert, als daß der Grundwirth nicht etwas unterlasse, was er nicht unterlassen haben würde, wenn er auf eine Vergütung von Wildschäden nicht zu hoffen hätte. Die Spitze dieses Paragraphes ist nur gegen solche Grundbesitzer gerichtet, welche nicht wegen Mangels an

Zeit und nicht in Folge Verhinderung durch Elementarereignisse, sondern nur deswegen, die mit Leichtigkeit und ohne große Kosten zu effectuierenden Vorsichtsmaßregeln unterlassen, um sich einen unerlaubten Vortheil aus den Wildschäden zu verschaffen; ich sage, einen unerlaubten Vortheil, insoferne, als es gewiß nicht die gewöhnliche und natürliche Benützung eines Obstbaumes ist, ihn deswegen stehen zu lassen, damit man dadurch einen Ersatz für Wildschäden bekomme. Es ist im Sonder-Ausschusse, besonders bezüglich der Obstbäume — und das ist der Hauptpunkt dieses Paragraphes — hervorgehoben worden, daß derjenige, welcher einen Obstbaum pflanzt, um seinerzeit die Früchte davon zu beziehen, gewiß denselben auf jede mögliche gewöhnliche Art verwahren wird, während derjenige ihn unverwahrt läßt, der den Obstbaum nicht pflanzt, um die Früchte davon zu haben, sondern um in verhältnißmäßig kürzerer Zeit von Wildschäden einen einträglichen Nutzen zu ziehen. Die Kosten, welche ein solcher Schutz in Anspruch nimmt, stehen mit dem unbilligen Schaden, welcher dem Jagdberechtigten möglicherweise damit zugemuthet wird, in gar keinem Verhältnisse, so daß die Rechtsfrage dem Sonder-Ausschusse nicht das geringste Bedenken eingeflößt hat. Wohl aber möchte ich dem hohen Hause mittheilen, daß Fälle constatirt und insbesondere im Sonder-Ausschusse mehrere solche Fälle besprochen worden sind, wie der eine, den ich dem hohen Hause füglich erzählen kann. In einem strengen Winter eines der letzten Jahre hat ein Großgrundbesitzer, der mitten in einem Orte seinen Obstgarten hat und im Besitze einer Baumschule gewesen ist, die sich in diesem Obstgarten befunden hat, die Thüre des Gartens oder einen Theil des Zaunes offen gelassen und ein einziger Hase — es ist ja eine bekannte Thatsache, daß das Wild sich nicht in Ortschaften aufhält, sondern daß diese immer nur von einzelnen Individuen dieser Thiere besucht werden — ich sage, ein einziger Hase, vielleicht auch mehrere, hat in Zeit von einer Woche die ganze Baumschule beschädigt, so daß in Folge dessen ein Wildschadensanspruch von 150 fl. erhoben und von dem betreffenden Jagdberechtigten mit einem Betrage von 130 fl. bezahlt wurde.

Ob dies nun ein erlaubter Schadenersatzanspruch war, nachdem es dem betreffenden Grundbesitzer möglich gewesen wäre, durch Einfügung einer einzigen Latte oder durch Schließung der Thüre diesen Schaden zu verhüten, das glaube ich mit Beruhigung dem Billigkeitsgeföhle jedes Einzelnen überlassen zu können. Das ist nur ein einziger eclatanter Fall, aber solche Fälle sind mehrere angeführt worden und ich glaube nicht, daß die Freiheit des Eigenthums so weit geht, daß es

sich auf Kosten des Eigenthums Anderer geltend machen kann. Es waren also volkswirtschaftliche Gründe, welche den Sonder-Ausschuß bestimmt haben, für diesen Paragraph, sowie er vorliegt, zu stimmen.

Auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Bosnjak, daß der Jagdpachtshilling keine Bedeutung im Lande habe und daß die Gemeinden froh wären, wenn sie lieber gar keinen Jagdpachtshilling bekämen und dagegen die Grundstücke nicht gegen das Wild zu vertheidigen brauchten, muß ich entgegnen, daß dies wohl nur theilweise richtig sein kann, und vielleicht nur für die Districte des Unterlandes. Es ist mir aber — ich betone auch hier, daß ich kein Sportsman bin, daß ich keine Jagd besitze und die Jagdverhältnisse des Oberlandes uns nur theilweise aus den ämtlichen Ausweisen, theilweise aus den authentischen Ausweisen im Ausschusse bekannt sind — die Thatsache bekannt, daß der Jagdpachtshilling im Oberlande 300, 400, 500, ja 600 fl. für die einzelnen Gemeinden beträgt; dieses ist also ein nicht zu unterschätzender Zufluß für die Gemeinden und es ist insbesondere eine Thatsache, die nicht zu unterschätzen ist, daß in manchen Bezirkshauptmannschaften die Gemeinden ihre Secretäre und Schreibkräfte aus den Jagdpachtshillingen bezahlen. Wenn nun den Gemeinden dieser Zufluß ihrer Cassen gerettet werden kann, dadurch, daß man den Grundbesitzern die Verpflichtung auferlegt, das zu thun, was jeder ordentliche Landwirth thut, so glaube ich, daß der Sonder-Ausschuß nicht zu weit gegangen ist. Ich empfehle daher die Annahme des gegenwärtigen Paragraphen in der Fassung, wie sie der Sonder-Ausschuß vorschlägt.

Abg. **Bärnsfeld** (L.-G. Judenburg): Ich erlaube mir dem Herrn Abgeordneten Dr. Dominikus auf seine Bemerkung, daß mein Antrag zu weitgehend sei, zu bedenken zu geben, daß man doch nicht jeden einzelnen Grundbesitzer zwingen kann, diese oder jene Vorsichtsmaßregel zu treffen; der eine wird die Bäume mit Stroh umwickeln, ein anderer mit Lehm anstreichen, ein dritter einen Zaun herstellen. Nun ist es nicht thunlich, all dieses im Gesetze anzuführen, weil der eine z. B. einen Zaun nicht errichten kann, da er kein Holz dazu hat, oder dem anderen kein Stroh zu Gebote steht u. Die leichteste und wenig kostbarste Art der Verwahrung ist aber die Verwahrung mittels Anstreichen der Bäume mit Lehm oder dergleichen; dieser Bedingung kann jeder Grundbesitzer nachkommen und ich glaube, daß, wenn dieses Gesetz beschlossen worden sein wird, Jeder ohnehin dafür sorgen wird, seine Bäume gegen Wildschäden so zu verwahren, daß ihm Nachlässigkeit nicht zur Last gelegt werden kann.

(Hierauf wird die Debatte über § 5, nunmehr § 4, geschlossen.)

**Berichterstatter** des Landescultur-Ausschusses **Dr. Portugall**: Ich habe auf die Ausführungen, welche namentlich von Seiten der Gegner der Gesetzesvorlage gemacht worden sind, denn doch Einiges zu erwidern. Ich möchte vor Allem zu bedenken geben, daß man sich gegenwärtig halten soll, daß das Jagdrecht früher ein Vorrecht einzelner Persönlichkeiten war, heutzutage aber in der Regel ein Collectiv-eigenthum der Gesamtheit der Grundbesitzer einer Gemeinde ist. Wenn nun einzelne Grundbesitzer mit unbilligen Ansprüchen auftreten und diesen unbilligen Ansprüchen entgegnet wird, so geschieht das nicht im Interesse des einzelnen Jagdberechtigten oder Jagdpächters, sondern im Interesse der Gesamtheit der Grundbesitzer, weil, sobald das Gesetz gegen derlei unbillige Ansprüche keinen Schutz gewährt, dadurch das Collectiv-eigenthum aller Grundbesitzer in seinem Werthe alterirt wird, daß das Jagdrecht den übertriebenen Anforderungen einzelner ausgesetzt, einen weit geringeren Werth repräsentirt, als wenn dasselbe billigen Rücksichten auch für den Jagdpächter Rechnung trägt. Man kann also durchaus nicht behaupten, daß jene Bestimmungen des Gesetzesentwurfes, wie sie von dem Sonder-Ausschusse vorgeschlagen werden und die zu Gunsten des Jagdberechtigten oder des Jagdpächters aufgestellt wurden, solche sind, welche die einzelnen Grundbesitzer schädigen oder die Gesamtheit der Grundbesitzer benachtheiligen. Ich glaube, die Bestimmungen, welche der Sonder-Ausschuß aufstellt, schützen vielmehr das Eigenthum der Gesamtheit gegen eine Schädigung durch die Einzelnen. Wenn erwogen wird, daß, wenn gewisse Sicherheiten gegen willkürliche Schadenersatzansprüche einen Schutz geben, die Concurrenz der Jagdliebhaber zur Pachtung einer Jagd eine größere sein wird, weil der Jagdberechtigte von vornherein weiß, daß er gegen unbillige Ersatzansprüche von Grundbesitzern gesetzlich geschützt ist, so muß man zugeben, daß es im Interesse der Gesamtheit der Grundbesitzer liegt, wenn Vorkehrungen getroffen werden, wodurch willkürlichen Ansprüchen von Seiten einzelner Grundbesitzer entgegengetreten wird.

Die Anschauung des Herrn Abgeordneten **Dr. Bosnjak**, daß der Sonder-Ausschuß einen Gesetzesentwurf vorgelegt habe, durch welchen nur einseitige Interessen geschützt werden sollen, ist von Seite des Abgeordneten **Baron Conrad** bereits zurückgewiesen worden. Ich möchte auf den Umstand hinweisen, den auch der Herr Abgeordnete **Baron Conrad** schon erwähnt hat, daß durch die Bestimmungen dieses Paragraphen, nach welchen der einzelne Grundbesitzer ver-

halten werden soll, beispielsweise seine Bäume zu schützen, dem Grundbesitzer ein erheblicher Vortheil zugeht; denn wird ein Baum nicht geschützt, so wird ihn möglicherweise ein Hase anfressen, der Baum wird zu Grunde gehen und der Grundbesitzer wird dafür eine Entschädigung von 50—70 kr. bekommen.

Dazu hat er im künftigen Jahre, wenn er überhaupt einen Baum haben will, das Vergnügen, auf die alte Stelle einen neuen Baum hinzusetzen. Schützt er diesen neuen Baum abermals nicht, so wird es so gehen, wie es im vorigen Jahre gegangen ist, der Baum wird angenagt werden und zu Grunde gehen; der Grundbesitzer wird wieder 70 kr. bekommen, und wenn sich dasselbe Experiment durch 10 Jahre wiederholt, wird er somit eine Entschädigung von 7 fl. erhalten. Wenn er aber hingegen seine Obstbäume geschützt habe würde, so würde er nach 10 Jahren aus dem Ertrage der geschützten und dadurch erhaltenen Bäume eine weit höhere Rente beziehen können, als die Summe, welche er als Entschädigung für den Wildschaden erzielt hat.

Die Beschädigungen an Obstbäumen und anderen Früchten durch Hasen dürften wohl im Unterlande nicht von so großer Bedeutung sein, wie sie von einem Herrn **Vorredner** bezeichnet wurden, und dies um so weniger, als man ja Dank der Sympathie, die man auch im Unterlande einem Hasenbraten entgegenbringt, und Dank der Antipathie, welche man im Unterlande gegen Hasen hat, sich wohl dessen versehen kann, daß dieses „Raubthier“ im Unterlande eher, als man denkt, ausgerottet sein dürfte.

Es ist von Seiten des Herrn Abgeordneten **Baron Hammer** beantragt worden, den Mittelsatz „oder an Erzeugnissen des Grundes und Bodens, wenn dieselben länger auf dem Erzeugungsorte stehen oder befindlich bleiben, als sie ein ordentlicher Grundwirth dort zu belassen pflegt“, wegzulassen. Der Herr Abgeordnete **Baron Hammer** meint, daß es nicht gut thunlich ist, den Zeitpunkt zu bestimmen, und daß es andererseits auch schwer sein dürfte, zu bestimmen, was unter einem „ordentlichen Grundwirth“ zu verstehen sei. Nun, man kann wohl bei Schaffung eines Gesetzes nicht alle Fälle sich vor Augen halten; man darf sich aber auch bei Auslegung von Gesetzen nicht auf Subtilitäten einlassen, da man ja kaum ein Gesetz wird schaffen können, welches auf alle Fälle Anwendung finden könnte.

Es ist nach meiner Ansicht recht gut möglich, die Zeit zu bestimmen, wann ein ordentlicher Grundwirth die Erzeugnisse seines Grundes und Bodens nicht mehr auf demselben zu belassen pflegt. Es kann aber selbstverständlich nicht ein bestimmter Tag eines Monats



angeführt werden; denn das Ginernten der Erzeugnisse des Grund und Bodens hängt von Zufälligkeiten, namentlich von Elementarereignissen ab, und es wird bei Bestimmung dieses Falles wohl vor Augen zu halten sein, wann die überwiegende Anzahl der Grundbesitzer ihre Früchte einheimen. Wenn, nachdem bereits die überwiegende Mehrzahl der gesammten Grundeigentümer einer Ortschaft ihre Feldfrüchte einheimst haben, der eine oder andere allein seine Feldfrüchte stehen läßt, wenn, was schon vorgekommen ist, einzelne Grundbesitzer ihr Kleeheu über den ganzen Winter auf dem Felde belassen, so kann man wohl nicht sagen, daß dies ordentliche Grundwirth sein oder daß sie nicht über die Zeit, bis zu welcher ein ordentlicher Grundwirth seine Erzeugnisse auf dem Felde zu belassen pflegt, dieselben dort belassen haben. Was übrigens den Ausdruck „ordentlicher Grundwirth“ betrifft, so ist dies ein gesetzlicher Ausdruck, denn es kommt im Handelsgesetzbuch der Ausdruck „ordentlicher Hausvater“ vor; das competente Gericht wird bei Entscheidung von Fällen in keinem Zweifel sein, was unter einem ordentlichen Grundwirth zu verstehen ist.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Bärnfeind anbelangt, so möchte ich denn doch glauben, daß derselbe nicht anzunehmen sei. Daß die Bestimmung „ein ordentlicher Grundwirth“ keine solche ist, daß man nicht wüßte, was eigentlich darunter zu verstehen sei, habe ich soeben ausgeführt. Der Herr Abgeordnete Bärnfeind wünscht aber, daß die Worte „wenn dargethan wird“ ausgelassen werden sollen. So unscheinbar nun aber auch die Auslassung dieser drei Worte erscheinen dürfte, so ist sie dennoch nicht ganz ohne Bedeutung; denn durch die Auslassung dieser drei Worte wird der Beweis, daß Vorkehrungen zum Schutze der Obstbäume nicht getroffen worden sind, dem Jagdberechtigten zugewiesen, während nach der Gesetzesvorlage der Beweis des Gegentheiles dem Grundbesitzer zur Last fällt. Nun ist aber für den Grundbesitzer der Beweis, daß eine solche Vorkehrung getroffen worden ist, bei weitem leichter als für den Jagdberechtigten der Beweis, daß eine solche Vorkehrung nicht bestanden habe.

Es scheint daher, daß die Absicht, in der diese Auslassung beantragt wird, die ist, den Grundbesitzer für alle Fälle zu sichern, den Jagdberechtigten aber für alle Fälle in die Kosten zu bringen.

Von Seiten des Herrn Abgeordneten Dr. Dominikus ist schon hervorgehoben worden, daß mit der Ablehnung dieses Paragraphen das ganze Gesetz, betreffend den Ersatz von Wildschäden, fällt. Wir würden, wenn dieser Paragraph ausgelassen würde, dann auf demselben

Standpunkte stehen, auf welchem wir gegenwärtig stehen, und daß der gegenwärtige Standpunkt nicht mehr zutreffend, daß eine Revision der Gesetze über den Ersatz von Wildschäden dringend geboten ist, sowohl im Interesse der Grundbesitzer als auch im Interesse der Jagdberechtigten selbst liegt, hat der Sonder-Ausschuß in seinem Berichte des Weiteren hervorgehoben.

Ich erlaube mir daher, an das hohe Haus die Bitte zu stellen, den gegenwärtigen Paragraphen in der vom Sonder-Ausschuße vorgelegten Fassung anzunehmen.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten nun zur Abstimmung. Ich glaube nun, daß der Antrag des Sonder-Ausschusses am weitesten geht, insoferne als er das Recht, den Schadenersatz anzusprechen, am meisten beschränkt; beschränkt ist dieser Antrag durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Bärnfeind, welcher auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Hammer enthält. Der Herr Abgeordnete Baron Hammer endlich hat um getrennte Abstimmung über den Mittelsatz ersucht, beziehungsweise den Antrag auf Hinweglassung desselben gestellt. Ich werde daher zuerst den Antrag des Landescultur-Ausschusses, u. zw. nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Baron Hammer zunächst mit Auslassung der Worte „oder an Erzeugnissen des Grundes und Bodens, wenn dieselben länger auf dem Erzeugungsorte stehen oder befindlich bleiben als sie ein ordentlicher Grundwirth dort zu belassen pflegt“ und vorbehaltlich der späteren Abstimmung darüber; und falls dieser Antrag angenommen wird, den erwähnten Zusatz, wenn aber der Antrag des Landescultur-Ausschusses abgelehnt werden sollte, den Antrag des Herrn Abgeordneten Bärnfeind zur Abstimmung bringen.

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Ich glaube, daß mein Antrag der weitergehende ist und daß er daher vor dem des Sonder-Ausschusses zur Abstimmung zu kommen hat.

**Landeshauptmann:** Der weitergehende Antrag scheint mir der zu sein, welcher das Recht, den Schadenersatz zu begehren, am meisten einschränkt, folglich der Antrag des Sonder-Ausschusses.

Wenn die Herren gegen die von mir dargelegte Art der Abstimmung nichts einzuwenden haben, so werde ich in dieser Weise vorgehen. (Zustimmung).

(Bei der Abstimmung wird § 5, nunmehr 4, nach dem Antrage des Landescultur-Ausschusses unverändert angenommen.)

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Ich bedaure, daß ich die Abstimmung nicht für richtig halten kann, da nach meiner Ansicht mein Antrag der weitergehende war.

**Landeshauptmann:** Ich kann hinterdrein keine Kritik über die Abstimmung zulassen. Ich glaube übrigens, daß diejenigen Herren, welche zwischen Ihrem Antrage und dem nun angenommenen unterschieden, sich bei der Abstimmung darnach hätten richten können; und wenn sie für Ihren Antrag waren, so hätten sie für den Antrag des Landescultur-Ausschusses, der die Bestimmung von dem ordentlichen Grundwirthem enthält, nicht gestimmt. Ich muß immer voraussetzen, daß der hohen Versammlung die Fragen, um die es sich handelt, vollkommen klar sind; und unter dieser Voraussetzung wird auch in der späteren oder früheren Abstimmung nie eine Gefahr liegen.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Portugall** (liest § 6, nunmehr 5, des Gesetzes aus 51 der Beilagen.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Boeß** (St.-G. Murau): Ich habe bezüglich des § 6 nur ein stylistisches Bedenken. Mir scheint, daß das Wort „nur“ in dem letzten Satze nur durch einen lapsus calami hineingekommen ist. Der § 6 geht nämlich von dem Grundsatz aus, daß der Beschädigte den Ersatz des Schadens in demjenigen Umfange erhalten soll, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Es kann daher der Ersatz ein größerer oder geringerer sein, als der Schaden thatsächlich zur Zeit der Beschädigung war. Mit dieser Anschauung paßt nun das Wort „nur“ nicht zusammen, weil es eigentlich auf eine Beschränkung des Ersatzes gegenüber dem wirklich zugefügten Schaden hindeutet. Ich möchte darauf aufmerksam machen, ohne einen Antrag zu stellen, weil es mir scheint, daß durch das Wort „nur“ in die richtige Anschauung des Landescultur-Ausschusses Zweifel hineingebracht werden könnten.

Abg. Freiherr von **Conrad** (G.-G.-B.): Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Boeß keinen Antrag stellte, so gestehe ich, daß seine Bemerkungen mich dazu bestimmen, den Antrag zu stellen, daß das Wort „nur“ ausgelassen werde.

Abg. Freiherr von **Gudenus** (A.-G. Weitz): Ich möchte mir auch erlauben, auf einen Druckfehler in diesem Paragraphen aufmerksam zu machen; es soll nämlich das letzte Wort statt „dargestellt“ wohl richtiger: „darstellt“ heißen.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Ich möchte mir einige wenige Bemerkungen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherr v. Conrad erlauben. Ich glaube, daß das Wörtchen „nur“ nicht ohne Grund in den § 6 eingefügt wurde. Wenn nämlich die Herren den § 9 des Gesetzentwurfes auch in Betracht ziehen, so werden sie finden, daß der Beschä-

digte verpflichtet ist, innerhalb 14 Tagen um die Erhebung des Schadens anzufuchen, und es muß sogar auch die Abschätzung des Schadens innerhalb dieser Zeit erfolgen; es ist also damit gemeint, daß der Schaden zwar innerhalb 14 Tagen, nachdem er sich ereignet hat, abgeschätzt werde, daß aber die Zuerkennung in den hier vorgesehenen Fällen erst dann erfolge, wenn sich zur Zeit der Ernte beurtheilen läßt, ob ein Schade in dem ermittelten Umfange eingetreten ist, es kann also ein höherer Schaden, als der durch den Commissär ursprünglich ermittelte, nicht zuerkannt werden. In diesem Sinne habe ich wenigstens das Wörtchen „nur“ aufgefaßt.

Abg. Freiherr v. **Conrad** (G.-G.-B.): Das Wort „nur“ kann allerdings zwei Bedeutungen haben, eine Bedeutung in quantitativer Beziehung und eine Bedeutung in Beziehung auf die Zeit. Es kann nämlich die Bedeutung haben, es bekomme der Beschädigte keinen höheren Ersatz, als zur Zeit der Ernte erhoben wird. Es kann aber auch den Sinn haben, es bekomme der Beschädigte nur denjenigen Schaden ersetzt, welcher zur Zeit der Ernte ermittelt wird. Das ist ein großer Unterschied; in beiden Fällen drückt das Wörtchen „nur“ eine Begrenzung aus, allein im ersteren Falle eine Begrenzung hinsichtlich des Quantums, im zweiten Falle hinsichtlich der Zeit der Ermittlung. Nun könnte es doch geschehen, — und das hat mich zur Stellung meines Antrages bestimmt — daß man die Spitze dieses Wörtchens „nur“ gegen den Anspruchsberechtigten gerichtet ansieht und daß es so aussieht, als beschränke man seinen Anspruch auf Entschädigung in quantitativer Beziehung auf dasjenige, was sich zur Zeit der Ernte ermitteln läßt; und das war durchaus nicht die Absicht dieses Paragraphen, sondern er basiert auf dem unanfechtbaren Grundsatz, daß Niemand einen Anspruch auf Ersatz eines anderen Schadens habe, als welchen er wirklich erleidet. Um nun dem Wörtchen „nur“ diese Bedeutung zu nehmen, habe ich die Hinweglassung desselben beantragt, und ich glaube, daß diese Weglassung auch unbeschadet der Bestimmung des § 9 erfolgen kann.

(Der Antrag des Abgeordneten Freiherr v. Conrad wird unterstützt.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Portugall:** Gegen den vom Herrn Abgeordneten Baron Conrad gestellten Antrag habe ich nichts einzuwenden und schließe ich mich demselben an.

Ich möchte auch anführen, daß, wie der Herr Abgeordnete Baron Gudenus richtig bemerkt hat, im § 6, respective 5, im letzten Worte ein Druckfehler

eingeschlichen ist, daß es nämlich nicht „dargestellt“, sondern „darstellt“ heißen soll.

**Landeshauptmann:** Da der Antrag, das Wortchen „nur“ auszulassen, von dem Landescultur-Ausschusse aufgenommen worden ist, so entfällt die Abstimmung darüber.

(Bei der Abstimmung wird § 6, nunmehr 5 mit Hinweglassung des Wortes „nur“ nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.)

**Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. Portugall** (liest § 7, nunmehr 6 des Gesetzes aus 51 der Beilagen).

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand das Wort?

**Abg. Graf Gleispach (G.-G.-B.):** Der § 7 des Gesetzes bestimmt die Competenz der politischen Behörde bei Entscheidungen über Ansprüche aus Jagd- und Wildschäden, übergeht aber ein Forum, welches bereits rechtlich und zwar nach einem Reichsgesetze, nämlich dem a. b. G.-B. besteht, welches Klagen aus Jagd- und Wildschäden in zweifelloser Weise vor den ordentlichen Richter verweist.

Es besteht nun ein großer Unterschied zwischen Jagd- und Wildschäden. Die Jagdschäden liegen wenigstens in vielen Fällen in dem Verschulden der Jagdberechtigten. Es liegt nämlich in seiner Willensausübung, ob er einen Jagdschaden verhindern will oder nicht, ob er zum Beispiel mit seinem Vorstehhunde ein hohes Feld betreten, die stehende Frucht schädigen will oder nicht, während es nicht in seinem Willen gelegen ist, seine Hasen, Hirsche, Rehe zu hindern, ein Feld zu schädigen, die auf demselben stehende Frucht abzufressen. Daraus erhellt, daß ein Verschulden des Jagdberechtigten bei Ausübung der Jagd, wodurch dem Eigenthümer des Grund und Bodens ein Schaden zugefügt wird, nach dem a. b. G.-B. und zwar nach dem zweifellosen Wortlaute des § 1338, der im Capitel vom Schadenersatz und der Genugthuung steht, vor dem ordentlichen Richter klagbar ist. Ich kann mir daher bei der Stylisirung des gegenwärtigen Paragraphes nur zwei Fälle denken, entweder man geht von der Ansicht aus, daß diese Bestimmung den ordentlichen Rechtsweg nicht ausschließt, — das ist auch meine Ansicht — oder aber man ist der entgegengesetzten Ansicht. Ich glaube aber, es wird sich kein Richter finden, welcher trotz der Bestimmung dieses Paragraphes eine Klage aus einem Jagdschaden zurückweist; ich glaube, jeder Richter wird eine solche Klage aufrecht erledigen; warum? Weil eben diese Klage im a. b. G.-B. begründet, das bürgerl. Gesetzbuch ein Reichsgesetz, das Privatrecht ein durch dasselbe festgestelltes ist und durch ein Landesgesetz

unmöglich aufgehoben werden kann. Ist man aber von dieser Ansicht durchdrungen, dann glaube ich, ist es nicht nur nützlich, sondern sogar nothwendig, das im besagten Paragraphen auszusprechen, weil es gegenüber dem minder Rechtskundigen — ich möchte sagen — zum Mindesten eine Art Unaufrichtigkeit ist, das nicht klar zu sagen. Es ist sehr leicht möglich, daß gerade die minder gebildete Classe nicht weiß, daß ihr überdies der ordentliche Rechtsweg offen steht, sich durch die Bestimmung des § 7, jetzt 6 täuschen läßt und sich durch die Entscheidung der politischen Behörde für immer abgefertigt hält. Man wende mir nicht ein, daß das böhmische Landesgesetz, welches zur Entscheidung für derlei Schäden ein Schiedsgericht bestimmt, eine solche Bestimmung nicht enthält. Ich finde darin ebensogut einen Mangel des böhmischen Gesetzes, wie ich es für einen Mangel dieses Gesetzes halten würde, wenn eine diesbezügliche Bestimmung in dasselbe nicht aufgenommen wurde; und ich zweifle keinen Augenblick, daß auch in Böhmen trotz des daselbst bereits bestehenden und sanctionirten Gesetzes kein Richter Anstand nehmen wird, eine Klage aus dem Titel eines Jagdschadens, welcher aus Verschulden des Jagdberechtigten entstanden ist, aufrecht zu erledigen.

Aus diesen Gründen und Erwägungen stelle ich den Antrag, daß im § 7, nunmehr 6 nach den Worten „politischen Behörden“ die Worte „bei ersteren unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges“ eingeschaltet werden sollen.

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

**Abg. Freiherr v. Sadelberg (G.-G.-B.):** Ich wäre in der Lage mich den Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners anzuschließen, wenn er eine Theilung in dem Begriffe „Jagdschaden“ gemacht hätte, die eben sein Antrag ausgeschloffen hat. Es gibt nemlich in dem a. b. G. mehrere Arten von Schäden. Der § 1295 spricht ausdrücklich von Schaden aus Verschulden, während § 1305 von den Schaden spricht, welcher aus dem Gebrauche eines Rechtes entsteht. Es ist hier doch klar, daß bei jeder Jagd ein Schaden entsteht, welcher unmittelbar aus dem Begriffe der Ausübung dieses Rechtes entspringt, und daher mit den Begriffen der Jagd in einem so concisen Zusammenhange steht, daß hier von einem Schaden aus dem Begriffe des Verschuldens nie und nimmermehr die Rede sein kann. Nach diesem Unterschiede möchte ich also einem solchen Jagdschaden, der nach § 1305 des a. b. G. unvermeidlich ist, nicht der Competenz des Civilrichters, sondern gerade der Competenz jener Gerichte überlassen, welche für Wildschäden competent sind. Ueberhaupt ist der Begriff „Jagd“, wie er in diesem

Gesetze aufgefaßt wird, keineswegs derjenige, auf den die Definition des a. b. G. paßt. Zuerst wird im § 383 des a. b. G. von Eigenthumserwerbung durch Occupation gesprochen, denn später von der Jagd in dem Hauptstücke von den Servituten, dessen Bestimmungen aber jetzt ebenfalls nicht mehr verwendbar sind, weil die Jagd als Recht des herrschenden Grundes aufgehört hat. Es erübrigt also nur mehr jener Jagdbegriff, welcher auf Grundlage des Patentes vom 7. März 1849 entstanden ist, nach welchem die Jagd einen Ausfluß und Zugehör des Grundes bildet, und die Gesamtheit der Grundbesitzer in einer Gemeinde die eigentlichen Jagdeigenthümer sind. Daraus fließt eben, daß auch rückichtlich der Schäden nicht mehr jene Konsequenzen zu ziehen sind, welche nach dem a. b. G. für damals maßgebend waren, als die Jagd ein integrierender Theil des herrschenden Grundes war.

Ich vermiße aber noch etwas, was mir große Beruhigung gewähren würde, wenn ich nach Scheidung des Antrages des Herrn Abgeordneten Grafen Gleispach dafür stimmen wollte, das ist eine Bestimmung, durch welche verhindert würde, daß, wenn jemand die Klage bei der politischen Behörde angebracht hat und dann sachfällig wird, er einen neuen Prozeß beim Civilgerichte anhängig machen kann.

Meine Herren! Dadurch erschweren Sie sowohl den Jagdberechtigten als den Bauern, die oft eine große Streitlust haben, die Sache ungeheuer und verursachen ihnen immense Kosten und Auslagen. Gerade, sowie es vorgeesehen ist, daß, wenn Jemand freiwillig sich einem Schiedsgerichte unterwirft, er dadurch die Competenz des ordentlichen Richters aufgibt, ebenso glaube ich, daß es klar ausgesprochen werden sollte, daß, wenn jemand aus dem Titel eines wie immer gearteten Jagdschadens, seine Klage bei der politischen Behörde angebracht hat, er dadurch eo ipso auf jeden weiteren Ersatzanspruch, vor dem Civilgerichte verzichtet.

Abg. Freiherr v. Conrad (G.-G.-B.): Ich begreife nicht, daß bei einer so minimalen Sache, wie die Jagdschäden sind, welche jährlich im ganzen Lande nur in geringer Zahl vorkommen, die Competenzfrage mit solcher Schärfe hervorgekehrt wird, auf die Gefahr hin eine doppelte Competenz zu schaffen. Es ist ganz richtig was der Herr Abgeordnete Graf Gleispach gesagt hat, daß zwischen den Jagd- und Wildschäden ein Unterschied besteht, da ja bei den ersteren immer ein dolus oder eine culpa eine zurechnungsfähige Person vorausgesetzt wird, während die Wildschäden durch unzurechnungsfähige Thiere entstehen. Ungeachtet dieses Unterschiedes, wird es aber doch kaum irgend Jemand geben, der nicht zugeben würde, daß zwischen den Jagd-

und Wildschäden ein inniger Zusammenhang besteht, es wird Niemand geben, der nicht zugestehen muß, daß beide mit der Ausübung des Jagdrechtes im Zusammenhange stehen, denn das Wild ist die Basis der Ausübung des Jagdrechtes, und es ist das Wild, von welchem die Wildschäden ausgehen; die Jagdschäden aber gehen vom Jagdberechtigten aus, von seinem Gehilfen, seinem Personale, sie beziehen sich auf die Ausübung derselben Rechte, mit welchen die Wildschäden zusammenhängen.

Die größere Mehrzahl der Bevölkerung, und für diese muß doch das Gesetz berechnet werden, wird sich daher fragen, wie es kommt, daß gerade für die Jagdschäden ein anderes Forum geschaffen wird als für die Wildschäden. Daß diese Unterscheidung nur wenigen Menschen geläufig sein wird, beweist der Umstand, daß das Jagdpatent vom Jahre 1849 die Jagd- und Wildschäden immer verbindet, in den betreffenden §§ heißt es immer „Wild- und Jagdschäden“ und es wird da nicht der geringste Unterschied gemacht. Daß aber nicht blos Laien diese Ansicht theilen, sondern auch Rechtsgelehrte und Autoritäten auf diesem Gebiete, möchte ich durch den Hinweis auf das Handbuch des Professors Haymerle begründen, der seine Ansichten leicht einer großen Anzahl von lernbegierigen Jünglingen mittheilen konnte, und welcher sagt, daß Jagd- und Wildschäden zweifellos vor die politische Behörde gehören u. z. nach dem Jagdpatente aus dem Jahre 1849. Das ist wohl nicht richtig, denn im Patente wird dies nur von den Wildschäden gesagt, aber so zweifellos ist der Zusammenhang zwischen den Jagd- und Wildschäden, daß selbst Rechtsgelehrte sich zu solchen im Grunde unrichtigen Behauptungen bewogen finden. Es dürfte demnach keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn in diesem Paragraphen plötzlich ein doppeltes Forum gleichsam hineingeworfen wird, es jedem Unbefangenen auffallen muß, und die Frage nach dem Grunde hervorrufen wird.

Ich möchte aber auch noch einen anderen Umstand geltend machen; es wird darauf hingedeutet, daß gewissermaßen das Rechtsgefühl der Staatsbürger verletzt sei, wenn sie sehen, daß das, jedem nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zustehende Rechtsmittel in diesem Falle keine Anwendung finden könne. Mir scheint aber, daß das Rechtsgefühl in einem weit größeren Maße verletzt würde, wenn die Betreffenden sehen würden, daß bei Wildschäden, die im eminenten Grade wichtig sind und weit öfter vorkommen, ihnen der Rechtsweg entzogen, bei den Jagdschäden aber die nur von minimaler Bedeutung sind, ein doppeltes Forum geschaffen werde. Denn das scheint mir ein Widerspruch zu sein.

Es handelt sich nicht darum den Berechtigten die Geltendmachung seines Rechtes zu entziehen, es handelt sich nicht darum, diese zu erschweren, es handelt sich nur darum, eine billige, leichte und schnelle Durchführung des Rechtes zu ermöglichen; das kann aber nur durch die politische Behörde geschehen.

In dem Umstande, daß im böhmischen Gesetze eine ähnliche Bestimmung existirt hat der Ausschuß die Beruhigung gefunden, daß hier die Geltendmachung der Klagen auf dem Rechtswege bei Seite gesetzt werden sollte, u. z. im Interesse der Berechtigten selbst. Das böhmische Gesetz geht so weit, daß es die Entscheidung über Jagd- und Wildschäden einen Schiedsgerichte zuweist, also einer inappellablen Instanz. Es wird dort allerdings dem Richter gestattet, das Erkenntniß des Schiedsgerichtes zu cassiren, aber nicht um sie dann in merito zu entscheiden, sondern um sie dann gesetzlich einem neuen Schiedsgerichte zuzuweisen. Die Richter haben nach dem böhmischen Gesetze niemals in merito zu entscheiden.

Der § 6 hingegen räumt vorerst die Möglichkeit einer Appellation ein, und es sind überdies auch noch andere weitergehende Garantien für die Durchsetzung der Rechte gewahrt.

Diese Betrachtung der eminenten Analogie der Jagd- und Wildschäden; die Rücksicht auf die leichtere, bequemere und billigere Durchsetzung des betreffenden Rechtes haben den Ausschuß bewogen, einen Unterschied zwischen den Jagd- und Wildschäden nicht namhaft zu machen, nachdem er sich der Ueberzeugung hingeben konnte, daß, wenn dieser Unterschied gemacht wird, derselbe ein viel größeres — ich möchte sagen — Erstaunen unter der Bevölkerung hervorrufen würde, als die Weglassung derselben.

Abg. Freiherr v. **Washington** (G.-G.-B.) Schon bei der Debatte im Ausschusse habe ich diesen Bedenken Rechnung getragen und gesagt, daß in Anbetracht der bei unserer Bevölkerung wirklich herrschenden Sucht zu prozessiren ich es für bedenklich halten würde, wenn man in diesen Paragraph besonders darauf aufmerksam macht, daß der Rechtsweg betreten werden kann; um so mehr, weil mir von den Herren Juristen selbst versichert wurde, daß es selbstverständlich sei, daß die Betretung des Civil-Rechtsweges stets unbenommen bleibt. Ich halte es daher für überflüssig, den Beisatz, den der Abgeordnete Graf **Gleispach** beantragt hat, in den Paragraph aufzunehmen.

Abg. Graf **Gleispach** (G.-G.-B.): Ich möchte mir erlauben mit wenigen Worten denjenigen Herren Rednern zu widersprechen, welche meinen Antrag bekämpfen haben, und dem geehrten Herrn Abgeordneten

Freiherrn v. **Hackelberg** zu antworten. Diesem Letzteren gegenüber möchte ich bemerken, daß darüber gar kein Zweifel entstehen kann, daß es sich bei dem Ersatze von Wildschäden um die Frage handelt, ob ein Verschulden von Seite des Jagdberechtigten vorliegt oder nicht; dieses zu entscheiden, ist jedoch Sache des Richters, diesen Zweck verfolgt die Klage und zu diesem Grunde sind die gesetzlichen Bestimmungen da, weshalb auch die Aufnahme einer solchen Bestimmung in dieses Gesetz überflüssig ist.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. **Conrad** hat diese Angelegenheit eine minimale genannt, welche Ansicht ich nicht theilen kann, denn wenn es sich um den Bestand von Privat-Rechten handelt, die angetastet werden sollen, so kann man, wenn dies auch nur bei einer geringfügigeren Angelegenheit der Fall ist, keineswegs sagen, daß dies eine Kleinigkeit ist, und auch der geehrte Herr Abgeordnete **Conrad** scheint dieser Ansicht zu sein, sonst hätte er die vorliegende Frage nicht so eingehend behandelt.

Der Herr Abgeordnete **Conrad** hat sich darüber nicht so eingehend ausgesprochen, ob nach seiner Ansicht durch die Fassung des § 6, wie er vom Landesculturausschusse beantragt wird, die Kompetenz des ordentlichen Richters ausgeschlossen werden sollte oder nicht, und in diesem Umstande liegt der Kernpunkt der Frage. Vom Schaffen eines Doppelforums kann keine Rede sein, nachdem ein doppeltes Forum factisch schon besteht, denn es besteht heute der ordentliche Richter, welcher solche Klagen, betreffend den Schadenersatz aus Jagd- und Wildschäden aufrecht erledigt, ich habe selbst in der Ausübung des Richteramtes dieses gethan, und ich weiß, daß ganz dasselbe von den Richtern in Steiermark geschieht. Wenn sich der Herr Vorredner auf Autoritäten bezogen hat, so möchte ich meinerseits darauf hinweisen, daß ich in meinem täglichen Verkehre mit Mitgliedern des Richterstandes Gelegenheit hatte, über diesen Gegenstand Rücksprache zu halten und allgemein die Aeußerung gehört habe, daß auch in Zukunft trotz der unveränderten Annahme des § 6 kein Richter daran zweifeln würde, jetzt wie früher solche Klagen auf Schadenersatz aufrecht erledigen zu können.

Ein weiteres Moment, welches von den Herren Abgeordneten Freiherrn v. **Washington** und Freiherrn v. **Conrad** angeführt worden, ist, daß man den Leuten nicht noch besonders andeuten soll, daß die Möglichkeit der Klage auf dem Rechtswege offen steht und daß es das Rechtsgefühl verletzen würde, wenn man die Wildschäden nur bei den politischen Behörden, die Jagd- und Wildschäden jedoch auch bei den ordentlichen Richtern geltend machen könnte, und dergleichen mehr, so sind dies blos

Opportunitätsgründe, die aber bei einer Rechtsfrage unmöglich Geltung haben können; ich sage, man muß Niemand zu seinem Glücke zwingen, und daß man es Niemanden selbst nicht aus guter Absicht verheimlichen soll, daß die Geltendmachung des Rechtes auch bei dem ordentlichen Richter möglich ist. Man kommt da zu der Theorie des beschränkten Unterthanenverständes, der ich unter keinen Umständen zustimmen kann; man soll es dem Einzelnen überlassen, ob er von den Rechten, die ihm zustehen und die er kennt, Gebrauch machen will oder nicht. Ich kann daher nur neuerlich meinen Antrag zur Annahme empfehlen.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St.-G. Graz): Nach meinem Erachten geht der Abgeordnete Graf Gleispach in seinen Ausführungen zu weit. Ich kann unmöglich glauben, daß, wenn die Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes in der Weise erfolgen sollte, wie es vom Landesculturausschusse vorgeschlagen wird, es dann noch Gerichte geben könnte, welche sich um das Gesetz weiter nicht kümmern, und ähnliche Rechtsfälle, die nun der richterlichen Judicatur entzogen sind, nach wie vor ihrer Rechtsprechung unterziehen werden. Ich glaube, daß die Bedenken, die der Herr Abgeordnete Graf Gleispach geäußert hat, allerdings von der Regierung aufgegriffen werden könnten, wenn sie sich die Frage vorlegen wird, ob sie in der Lage ist, mit Rücksicht auf die Competenz der Reichsgesetzgebung hiezu ihre Zustimmung geben zu können oder nicht. Ich glaube aber, daß die Regierung in der Lage ist, ihre Zustimmung zu geben, denn der früher vom Abgeordneten Freiherr von Hackelberg nur der Zahl nach citirte Paragraph des bürgerlichen Gesetzbuches enthält nach meinem Erachten die Lösung für diese Frage. § 1305 sagt, daß Derjenige, welcher von seinem Rechte innerhalb der gesetzlichen Schranken Gebrauch macht, den für einen Andern daraus entstandenen Schaden nicht zu verantworten hat, also auch nicht civilrechtlich, und es kann also ein solcher Schadenersatzanspruch auch civilrechtlich nicht geltend gemacht werden. Unter den Jagdschäden sind offenbar nur die verstanden, welche aus der Ausübung des Jagdrechtes entstanden sind; die Klagen aus diesen Jagdschäden nun können in Uebereinstimmung mit dem § 1305 nicht von den richterlichen, sondern von den politischen Behörden ausgetragen werden. Ich glaube daher, daß durch die Annahme dieser Gesetzesvorlage auch entschieden ist, daß die gewöhnlichen Jagdschäden gar nicht mehr vor das Forum der Gerichte gebracht werden dürfen. Ich gehe so weit — und dieses ist der Grund, warum ich mich zum Worte gemeldet habe — zu sagen, daß, wenn dieses Gesetz acceptirt wird, die Klagen aus Jagdschäden überhaupt nicht mehr vor die

Gerichte kommen können. Damit will ich nicht gesagt haben, daß nicht möglicherweise durch einen Mißbrauch der Ausübung des Jagdrechtes doch ähnliche Klagen auf Schadenersatz aus Jagdschäden vor die Gerichte zur Entscheidung gelangen können, es braucht ja nur Jemand sein Jagdrecht so auszuüben, daß er wegen eines Vergehens oder gar eines Verbrechens mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Collision kommt; das sind aber keine Jagdschäden mehr.

Das Landes-Gesetz spricht sich dahin aus, daß nur Anspruch auf Ersatz von Jagdschäden, das sind solcher Schäden, welche aus der ordentlichen Ausübung des Jagdrechtes entstehen, von den politischen Behörden entschieden werden soll, und zwar mit Ausschluß des Rechtsweges. Ich muß aber sagen, daß ich glaube, daß wenn die Gesetzgebung dafür sorgt, daß Jemand zu dem Ersatze der ihm zugekommenen Schäden rasch, sicher und ohne Kosten gelange, es ganz gewiß unrichtig ist, zu sagen, daß damit nur für den beschränkten Unterthanenverstand vorgesorgt werde, und daß es Jedem überlassen werden soll, sich zu Grunde zu richten, wenn er will. Die Landes-Gesetzgebung trifft in dieser Beziehung Vorsorge, und zwar auf die einfachste Weise. (Beifall.)  
(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Portugall**: Der Sonder-Ausschuß hat in dem Berichte den er dem hohen Hause vorlegte, die Gründe auseinandergesetzt, die ihn bestimmt haben die Jagd- und Wildschäden in eine Kategorie zu stellen, um bei diesfälligen Streitigkeiten die Hilfe der politischen Behörden anrufen zu lassen. Ich möchte nur noch bemerken, daß nach den gegenwärtigen Bestimmungen die Jagdschäden eigentlich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches zu behandeln sind, insofern bei diesem ein Verschulden des Jagdberechtigten oder Jagdpächters vorliegt. Wollte man aber nun die Jagdschäden nicht, wie es in § 6 beantragt wird, der politischen Behörde zuweisen, so könnte der Fall eintreten, daß der Beschädigte oft gar keinen Ersatz erhielte, denn es gibt auch Jagdschäden, bei welchen kein Verschulden der Jagdberechtigten vorliegt. In solchen Fällen würde der Grundbesitzer, wenn er sich an die competente Behörde, rücksichtlich an das Civilgericht wendet, nothwendiger Weise abgewiesen werden, weil der § 383 des bürgerlichen Gesetzbuches ein Verschulden voraussetzt. An die politische Behörde könnte sich der Beschädigte nicht wenden, weil nach den bestehenden Normen Jagdschäden nicht vor die politischen Behörden gehören, sondern nur Wildschäden.

Es gibt viele solche Fälle. Nehmen wir an, Jemand geht durch die Felder und führt seinen Hund an der Leine, plötzlich springt ein Hase aus seinen Lager,

der Hund, der nicht hasenrein ist, reißt aus, springt über Stock und Stein, durch Wald und Felder dem Hasen nach, der Jäger schreit sich seine Seele aus dem Leibe, wenn der Hund nicht hasenrein ist, wird er insolange nicht zurückkommen, als er den Hasen sieht. Endlich kommt der Hund wieder über andere Felder zurück, mit heraushängender Zunge. Der Jäger wird zwar nicht ermangelt seinem Hector oder wie der Hund nun heißen mag, eine Belohnung für Fleiß, gute Sitten und wohlthätige Benehmen mit der Peitsche auf das Fell zu schreiben; ob aber der Grundbesitzer dadurch, daß der Jäger seinen Hund prügelt, zu seiner Entschädigung kommt, das möchte ich selber bezweifeln.

Wenn aber der Hund so widerhaarig ist, und sich seine ühnen Gewohnheiten bezüglich des Nachwollen nach Hasen nicht abgewöhnen will, so kann man doch nicht sagen, daß der Schaden durch das Verschulden des Jagdberechtigten entstanden sei.

Etwas Aehnliches kann geschehen, wenn Jemand eine Koppel Hunde führt und diese ausreißen. In diesen Fällen entsteht zweifellos ein Jagdschaden, aber ein Verschulden von Seite des Jagdberechtigten liegt nicht vor. In diesen Fällen würden die Besitzer ganz ohne Entschädigung ausgehen und es zeigt sich daher die Nothwendigkeit, Jagdschäden in den Wirkungskreis der politischen Behörden hineinzuziehen.

Ich glaube daher, daß der § 6 nur im Interesse der Grundbesitzer vom Ausschusse so gefaßt worden ist, wie er vorliegt und ich bitte um die Annahme desselben.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Grafen Gleispach mit großer Majorität abgelehnt und der § 6 früher 7 unverändert angenommen. — § 7 früher 8 wird ohne Debatte unverändert angenommen.)

Abg. Dr. **Radey** (L.=G. Marburg): Ich bin der Meinung, daß die Frist, welche in der Vorlage im § 8 früher 9 angeführt ist, etwas zu kurz ist, und für die Beschädigten eine Härte in sich schließt.

Gewöhnlich werden Beschädigungen an solchen Liegenschaften geschehen, welche weit entfernt in der Mitte von Wäldern sich befinden.

Der Beschädigte wird in den seltensten Fällen in der Lage sein, sogleich, nachdem der Schaden geschehen ist, denselben zu bemerken. Ebenso wird es sehr schwer sein zu bestimmen, wann eigentlich ein solcher Wildschaden stattgefunden hat. Wird der Paragraph in dieser Fassung angenommen, so kann in sehr vielen Fällen der Beschädigte contumazirt werden, ohne vom Schaden auch nur Kenntniß erhalten zu haben.

Ich würde mir daher erlauben zu beantragen den Satz dieses Paragraphen 8 früher 9: „nachdem die

Beschädigung erfolgte“ wegzulassen und statt dessen den Satz einzufügen „nachdem ihm die Beschädigung bekannt geworden ist“.

Ich möchte das hohe Haus bitten meinen Antrag anzunehmen.

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Schmitt** (L.=G. Windisch-Graz): Ich theile die Bedenken meines Herrn Vorredners nur scheint es mir, daß, so wie die Frist im Antrage des Sonder-Ausschusses zu kurz bemessen ist, der Abgeordnete Radey wieder eine zu lange Frist einführen will. Ich möchte daher beantragen, daß analog dem Vorgange bei den Besitzstörungen der Termin auf 30 Tage festgesetzt werde; dieses dürfte von der Landbevölkerung, die ohnedies viel mit Besitzstörungen zu thun hat, und wo ebenfalls ein Präklusivtermin von 30 Tagen festgesetzt ist, am leichtesten festgehalten werden. Ich empfehle diesen Antrag der Annahme des hohen Hauses.

(Dieser Antrag wird unterstützt. — Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Portugall**: Trozdem dem Sonder-Ausschusse ähnliche Anträge, wie sie von den Herren Abgeordneten Radey und Schmitt gestellt worden sind, vorlagen, ist derselbe doch zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Festsetzung des Termines von 14 Tagen nach erfolgter Beschädigung, so wie es auch vom Landes-Ausschusse vorgeschlagen wurde, am angemessensten und im Interesse der Grundbesitzer gelegen ist.

Wollte man nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Radey die Frist auf 14 Tage nach Bekanntwerden der Beschädigung festsetzen, so dürfte es in vielen Fällen nicht mehr möglich sein den verursachten Schaden in dem Umfange zu constatiren, wie er ursprünglich beschaffen war. Ganz dasselbe gilt auch bezüglich der Ausdehnung der Frist auf 30 Tage, bei welcher sich, wie ich glaube, in den meisten Fällen herausstellen würde, daß von einem Schaden gar nicht mehr die Rede sein könne. Sowohl im diesem Falle der Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Schmitt als auch im Falle der Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Radey würde die Commission, die den Schaden zu untersuchen hat, fast gar nichts mehr constatiren können.

Im Interesse der Grundbesitzer daher möchte ich mir erlauben die Annahme des Paragraphen in der vom Ausschusse beantragten Form zu empfehlen.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung werden die Anträge der Abgeordneten Radey und Schmitt abgelehnt und der § 6 früher 7 nach dem Antrage des Ausschusses unverändert angenommen. — Die

§§ 9 früher 10, 10 früher 11, 11 früher 12, Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen).

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind Berichte über

### Petitionen

und zwar:

1. Des Gemeinde-Ausschusses der Marktgemeinde Uebelbach um Ausscheidung der Marktgemeinde Uebelbach aus der nunmehr bestehenden Ortsgemeinde Uebelbach.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr von **Hammer-Burgstall** (von der Tribüne): In der zweiten Sitzung dieser Session wurde die vorliegende Petition vom Landtage dem Gemeinde-Ausschusse zugewiesen. Der Gemeinde-Ausschuß hat sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß in sehr vielen Fällen die Trennung von Marktgemeinden mit den damit verbundenen Catastralgemeinden in beiderseitigem Interesse liegt. Der Gemeinde-Ausschuß mußte sich auch fragen, wie die Verhältnisse der betreffenden Gemeinde beschaffen sind. Was die Größe betrifft, so besitzen die Gemeinden Kleinthal, Hofamt, Neuhof, 225 Hausnummern, 1639 Einwohner und zahlen an directen landesfürstlichen Steuern zusammen 4307 fl. 80 kr.

Es ist nicht ersichtlich, ob jede dieser Gemeinden, welche von Uebelbach abgetrennt werden sollen, für sich eine Gemeinde bilden soll; es ist nicht ersichtlich, ob zwei oder drei Gemeinden gebildet werden sollen. Es wird ferner von Differenzen gesprochen, wobei es aber nicht ersichtlich ist, ob diesem Zustande durch die Anwendung des § 72 der G.-D. Abhilfe geschaffen werden könne.

Die Ausgaben, welche die Gemeinden zu bestreiten haben, sind sehr bedeutende; für den Gemeindevachtmeister, für Beleuchtung u. s. w. 482 fl., für Befolgungen 580 fl., für Straßenzüge 200 fl. Auf der Petition sind 46 Bürger des Marktes Uebelbach unterschrieben, aus welchem Umstande der Gemeinde-Ausschuß nicht die Ueberzeugung gewinnen konnte, daß die Mehrzahl der Bewohner die Petition unterschrieben haben. Auch bezüglich der Landgemeinden ist der Gemeinde-Ausschuß zu keiner andern Anschauung gelangt und stellt den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei über die Petition der Gemeinde Uebelbach um Trennung von den Catastralgemeinden Neuhof, Kleinthal und Hofamt um Constituirung zu einer selbstständigen Ortsgemeinde unter dem Namen Markt Uebelbach der Landesausschuß zu

beauftragen, die nöthigen Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Es liegen vor die thatsächlich unzweifelhaften Wünsche und Verlangen sowohl von Seite der Landgemeinden als auch der Marktgemeinde, die zusammen die Ortsgemeinde Uebelbach ausmachen, daß sie künftighin nur einen getrennten Haushalt führen wollen. Es ist nachgewiesen, und vom Herrn Berichterstatter anerkannt worden, daß die Landgemeinden zahlreiche Bewohnerschaften und ausreichende Steuern hiezu haben. — Es liegen Beweise vor, welche darthun, daß die betreffenden Gemeinden kräftig und lebensfähig sind, um einen eigenen Haushalt führen zu können, und auch in der Lage sind, die Pflichten die an sie herantreten werden, zu erfüllen. Es ist ferner aus der Petition der Marktgemeinden ersichtlich, daß diese Trennung im beiderseitigen Einverständnis beschlossen wurde, um daß sofort nach der Trennung namhafte Ersparnisse eintreten werden.

Es wurden aus einem Actenstücke, welches eigentlich nicht die Grundlage der heutigen Verhandlung bildet, formelle Bedenken erhoben, während die Petition der Marktgemeinde die eigentliche Grundlage vom Gemeinde-Ausschuß und 46 Körpern unterzeichnet wurde.

Aus dieser Petition ist ersichtlich, daß die Landgemeinden zusammen Eine Gemeinde, und die Marktgemeinde eine zweite Gemeinde bilden sollen.

Dieser Sachlage gegenüber scheint es mir nicht ungerechtfertigt zu sein, wenn ich das hohe Haus bitte, diese Angelegenheit nicht erst noch dem Landes-Ausschusse zu weiteren Erhebungen zu überweisen, sondern consequent mit früheren in ähnlichen Angelegenheiten gefaßten Beschlüssen, den Antrag stelle:

„Die Petition der Gemeinde Uebelbach ist zu genehmigen und die Trennung der Marktgemeinde Uebelbach von den Landgemeinden zu bewilligen.“

(Dieser Antrag wird unterstützt. — Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Freiherr v. **Hammer-Burgstall**: Die Statthalterei hat die in Rede stehende Petition nicht befürwortet. Der Ausschuß konnte sich ferner über die Auseinandersetzungen des Vermögens nicht klar werden; ebenso wußte der Sonder-Ausschuß nicht, wie der betreffende Gemeinde-Ausschuß zusammengesetzt sei, ob zum größten Theile aus Bewohnern des Marktes Uebelbach oder aus anderen. Was die anderen Bewohner betrifft, so liegt allerdings ein Besuch derselben an die Bezirkshauptmannschaft vor, daselbe ist aus den 225 Hausnummern nur von 21 Personen unterfertigt, aber 19 haben sich mit Kreuzen unterzeichnet und für



alle 19 erscheint ein General-Untertfertiger Herr Liebsher. (Rufe: Hört!)

Der Ausschuß konnte sich von der intellectuellen Lebensfähigkeit der neu zu bildenden Gemeinden demnach keine große Meinung bilden (Rufe: sehr gut!) und beantragte die Abtretungen an den Landes-Ausschuß zum Behufe weiterer Erhebungen.

(Abg. Dr. Heilsberg meldet sich zum Wort.)

**Landeshauptmann:** Die Debatte ist geschlossen und ich kann dem Herrn Abgeordneten das Wort nur zu einer thatsächlichen Berichtigung ertheilen.

Abg. Dr. Heilsberg (St.-G. Frohnleiten): Ich möchte nur einige Bemerkungen richtigstellen; es mag sein, daß in früheren Zeiten für die Schulbildung der Landgemeinde-Petenten nicht gewissenhaft genug gesorgt wurde. Doch wie dies ihre freie Willensmeinung beeinträchtigen soll, sehe ich nicht ein; ich zweifle, ob aus dem Umstande, daß sich 19 Personen nicht unterschrieben, sondern bloß Kreuze gemacht haben, sich ableiten läßt, daß sie deshalb nicht das Recht haben sollen ihre Meinungen kund zu geben. Es ist nicht constatirt, daß die Kreuze Fälschungen sind; das eigentliche wesentliche Actenstück, die Petition des Marktes ist jedoch vom Gemeinderathe, vom Bürgermeister und von 46 Bürgern unterzeichnet.

Berichterstatter Freiherr v. Hammer-Burgstall: Ich kann dieser thatsächlichen Bemerkung nur entgegenhalten, daß der Ausschuß aus der Art der Unterzeichnung keine hohe Idee von der Lebensfähigkeit der abzutretenden Gemeinde gewinnen konnte; von 225 Häusern unterfertigen bloß 23, von diesen 23, 19 mit Kreuzen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Dr. Heilsberg abgelehnt und der Antrag des Ausschusses angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der Gemeinde-Ausschuß berichtet ferner über die Petition der Gemeinde Mahrenberg um Trennung von den Catastralgemeinden St. Johann und Unter-Feising und deren Vereinigung mit Ober-Feising.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. Hammer-Burgstall: In der 4. Sitzung dieser Session wurde diese Petition dem Gemeinde-Ausschusse zugewiesen. Es ist aus derselben ersichtlich, daß am 6. April d. J. in Mahrenberg der Beschluß gefaßt worden, um die Trennung von Unter-Feising und St. Johann einzuschreiten, und daß am selben Tage von Ober-Feising die Vereinigung mit diesen Gemeinden beschlossen wurde. Die Gemeinden haben sich bereit erklärt auch das ganze Vermögen von 1400 fl. nach einem bestimmten Procentsatze zu theilen. Die beiden obgenannten Gemeinden haben zusammen eine Ausdehnung von 2404 Joch; Mahrenberg eine solche von 770 Joch; dieser Umstand, sowie die Bewohnerzahl jener zwei Gemeinden mit

1034 Seelen lassen allerdings die neuzubildenden Gemeinden als lebensfähig erscheinen, sowie es andererseits gewiß ist, daß auch für die Gemeinde Ober-Feising dadurch ein namhafter Zuwachs als sicher zu gewärtigen wäre.

Es liegt aber weder eine Erklärung der Statthalterei vor, daß diese Trennung aus öffentlichen Rücksichten zulässig sei, noch die Zustimmung des Landes-Ausschusses. Ebenso meinte der Sonder-Ausschuß auf den Mangel jeder topographischen Aufklärung hinweisen zu sollen, und er hat bei dieser Gelegenheit seiner Meinung Ausdruck gegeben, daß es wünschenswerth wäre, wenn die Gemeinden bei solchen Gesuchen eine, wenn auch nur mit Bleistift ausgeführte Karte oder Skizze der topographischen Verhältnisse beilegen würden, da ja vom Ausschusse nicht verlangt werden kann, daß er die Lage eines jedes Dorfes in Steiermark kenne und alle Distanzen beurtheilen solle. Nachdem im Sonder-Ausschusse ein Beschluß über diese Petition bereits gefaßt worden war, wurde mir vom Abgeordneten Schmitt eine solche Karte übergeben, welche übrigens über die Distanzen auch keine Klarheit gewährt.

Nachdem die Erklärung der Statthalterei und die Zustimmung des Landes-Ausschusses fehlt, hat der Gemeinde-Ausschuß den Beschluß gefaßt, dem hohen Hause den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei über die Petition der Gemeinde Mahrenberg um Trennung von den Catastralgemeinden St. Johann und Unter-Feising und deren Vereinigung mit Ober-Feising der Landes-Ausschuß zu beauftragen, Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Abg. Schmitt (L.-G. Windisch-Graz): Ich werde keinen Antrag stellen, nachdem ich aus den Auseinandersetzungen des Herrn Berichterstatters die Hoffnung schöpfe, daß sowohl der Landes-Ausschuß als auch die Statthalterei den berechtigten Wünschen der Bevölkerung, welche in der Petition zum Ausdruck kommen, Rechnung tragen werde, und daß der Landes-Ausschuß in der nächsten Session in der Lage sein wird, dem hohen Landtage eine bezügliche in bejahendem Sinne gehaltene Vorlage einbringen zu können.

(Die Debatte wird geschlossen und der Antrag des Gemeinde-Ausschusses angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der Gemeinde-Ausschuß berichtet über die Petition des Gemeinderathes Graz, betreffend die Genehmigung der der Petition beigeflossenen Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Nem-

**schmidt** (von der Tribüne): Da das in der Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 26. April 1875 beschlossene Gesetz, womit eine neue Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird, die Allerhöchste Sanction nicht erhielt, so hat der Gemeinderath von Graz in der Petition vom 11. April d. J. den wieder umgearbeiteten Entwurf eines neuen Gemeindefatutes mit der Bitte vorgelegt, der hohe steiermärkische Landtag wolle dasselbe geneigtest zum Beschlusse erheben und diesfalls ein Landesgesetz erwirken.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten dem diese Petition zur Berichterstattung zugewiesen wurde, hält bei dem Umstande, daß die Session des Landtages nur mehr einige Tage dauern wird und ohnehin noch eine große Menge wichtiger Vorlagen der Berathung und Beschlußfassung harren, es nicht mehr für ausführbar das eine so umfangliche Vorlage, wie es das aus 71 Paragraphen bestehende Gemeindefatut ist, noch einer gründlichen Berathung unterzogen werden könne, und stellt deshalb den Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

Die vorliegende Petition des Gemeinderathes Graz werde dem Landes-Ausschusse überwiesen, welcher bis zum nächsten Landtag darüber Bericht zu erstatten, und Anträge zu stellen habe.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der Unterrichts-Ausschuß berichtet über 2 Petitionen, betreffend die Herabsetzung der Schulpflicht von 8 auf 6 Jahre. Ich bitte den Herrn Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Dr. Bretschko** (von der Tribüne): Es sind 2 Petitionen eingelaufen, u. z. die erste von den Gemeinden Schlading, Gröbming, Jrdning und Auffle; die zweite von der Ortsgemeinde Eisenerz, welche eine Herabsetzung der Schulpflicht von 8 auf 6 Jahre verlangen. Da dieser Gegenstand schon vielfach im Laufe der letzten Jahre in den parlamentarischen Körperschaften verhandelt worden ist, da überdies vorausgesetzt werden kann, daß jedes Mitglied dieses hohen Hauses die Schwierigkeiten genau kennt, die bei der Durchführung der achtclassigen Schulpflicht im Allgemeinen und insbesondere in unserem Heimatlande auftauchen, glaube ich dessen überhoben zu sein, mich in eine meritorische Erörterung dieser Petitionen einzulassen. Im Unterrichts-Ausschusse wurden die in den beiden Petitionen angeführten Argumente Punkt für Punkt besprochen und derselbe ist, trotzdem er sich manchen Schwierigkeiten nicht verschlossen hat, die gerade durch diese Bestimmung

des Schulgesetzes entstehen, zu dem Resultate gekommen, daß auf die beiden Petitionen nicht eingegangen werden könne. Derselbe hält die bis jetzt bestehenden administrativen Auskunftsmittel vorläufig noch hinreichend, daß nämlich dort wo die Ortsverhältnisse es erheischen durch die Schulbehörde eine Erleichterung des Schulbesuches in den beiden obersten Jahren bewilligt werden kann. Der Ausschuß hält es jedoch für bedenklich und im Allgemeinen für nachtheilig, solche Schritte zu empfehlen, durch welche die gesetzmäßig normirte achtjährige Schulpflicht auf eine sechsjährige herabgemindert wird.

Der Unterrichts-Ausschuß stellt demnach den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei auf die genannten Petitionen nicht einzugehen.“

Abg. Freiherr v. **Hammer-Burgstall** (G. = G. = B.): Ich bin überzeugt, daß mir der hohe Landtag das Zeugniß geben wird, daß ich die Geduld des hohen Hauses durch viele Reden nicht in Anspruch nehme und ich würde auch vermeiden zu diesem Gegenstande das Wort zu ergreifen, in welchem ich in den vorigen Sessionen meinen Standpunkt bereits klar gemacht habe, wenn ich nicht besorgen würde, daß mein Stillschwergen dahin gedeutet werden könnte, als wenn ich meinen früheren Standpunkt aufgegeben hätte. Ich kann nun constatiren, daß meine Erfahrungen seither nur reicher geworden sind, und wenn auch die weitaus überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung die Segnungen der neuen Schule dankbar anerkennt, so herrscht doch in meiner Gegend, worunter ich nicht nur Feldbach und Fehring verstehe, sondern ganz Mittelsteiermark, nicht nur unter den Bauern, sondern auch unter den gebildeten Classen nur eine allgemeine Stimmung darüber, daß das 7. und 8. Jahr der Schulpflicht nur dazu geeignet ist um die Schule, selbst den Gemüthern zu entfremden die ihr geneigt sind. Man muß eben mit den gegebenen Verhältnissen rechnen, und die strenge Durchführung jener Bestimmungen kann nur dazu beitragen, gegen das Schulgesetz einzunehmen und den Gegener der Schule in die Hände zu arbeiten. Ich kann constatiren, daß auch die aufgeklärten Bauern von dem 7. und 8. Jahre Nichts wissen wollen.

Se. Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat im vorigen Jahre die Erklärung abgegeben, daß er bei den Schulbauten auf die möglichste Sparsamkeit hinwirken wolle. Würde man aber beispielsweise die Schüler des 7. und 8. Jahres in Feldbach einberufen, deren Zahl beiläufig 40 beträgt, so wäre der Ortsschulrath gezwungen zu bauen, dasselbe ist an den meisten Orten der Fall.

Die Ortsschulräthe verschließen sich nicht dieser Ueberzeugung, sie erkennen es an, daß die Nothwendigkeit zu bauen, früher oder später an sie heran-

treten werde, eben so aber die gebieterische Pflicht, der Bevölkerung unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht noch neue Lasten aufzubürden, und solche Bauten auf bessere Zeiten zu verschieben.

Ich kann daher nur den Standpunkt festhalten, daß derjenige, welcher Gelegenheit hat auf dem Lande zu leben, nicht für die strenge Durchführung der Schulpflicht des 7. und 8. Schuljahres sein kann. Im Ortschulrath wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt, man möge diese Schüler ermahnen zu kommen, aber keine Strafe zuerkennen, wenn sie nicht kommen. Auf diesen Standpunkt habe ich mich nicht stellen können. Man muß ein Gesetz entweder strenge durchführen oder gar nicht, besteht man ohne nach vorhergegangenen Drohungen zu strafen so führt man sich und das Gesetz nur ad absurdum.

Ich kann aber im Allgemeinen sagen, daß das Gesetz in diesem Falle undurchführbar ist. Ich habe mit Persönlichkeiten aus vielen anderen Ländern gesprochen, die Alle zugegeben haben, daß auch dort unendliche Schwierigkeiten diesfalls bestehen.

Es scheuen sich aber viele meine Ueberzeugung offen auszusprechen, welche sie unter 4 Augen zugeben. (Beifall.)

Abg. **Schmitt** (L. & G. Windisch-Graz): Ich wollte schon in der vorigen Session einen Antrag gegen die achtjährige Schulpflicht einbringen, wurde jedoch davon abgehalten, und ich will heute nur constatiren, daß die Bevölkerung, die ich vertrete, den Ansichten des Abgeordneten Freiherrn v. Hammer beistimmt. Auch ich bin der Ansicht, daß eine achtjährige Schulpflicht insbesondere da, wo bloß eine einclassige Schule existirt, nicht wünschenswerth ist. Mein Herr Vorredner hat diese Frage so erschöpfend behandelt, daß ich die Geduld des hohen Hauses nicht in Anspruch nehmen will; ich möchte nur auf das Beispiel Kärntens hinweisen, wo das bezügliche Gesetz im Sinne des Abgeordneten Baron Hammer abgeändert worden ist.

Ein weiterer Moment bei unserer heutigen wirtschaftlichen Lage wäre aber, daß durch eine Herabminderung der achtjährigen Schulpflicht auf eine sechsjährige ein Betrag von nahezu 100.000 fl. erspart würde. Ich weiß überhaupt nicht, was die Lehrer an der einclassigen Volksschule den Kindern, nachdem sie sie 6 Jahre hindurch unterrichtet haben, in den 2 letzten Jahren noch beibringen können. Freilich werden die Kinder am Lande jetzt über die Völkerwanderung oder über die persische Geschichte und das Mittelalter belehrt, ich glaube aber, daß dies in einer einclassigen Volksschule nicht nothwendig ist, und daß es genügt und wir vollkommen zufrieden sein können, wenn die Bauern

am Lande ordentlich lesen, schreiben und rechnen können. Ich stimme dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Burgstall bei.

**Landeshauptmann:** Ich habe nicht vernommen, daß der Abgeordnete Freiherr v. Hammer-Burgstall einen Antrag gestellt hat.

(Die Debatte wird geschlossen.)

**Berichterstatter Dr. Wretschko:** Es ist vom Herrn Abgeordneten Schmitt eine Bemerkung gemacht worden, welche nach meinen Erfahrungen unrichtig ist; es ist, so viel ich weiß das Schulgesetz in Kärnten nicht abgeändert worden, es ist nur dieser Gegenstand, so wie auch hier im Landtage besprochen worden, man hatte die Absicht einen Antrag zu stellen, es kann sein, daß ein solcher Antrag gestellt worden ist, aber das glaube ich ganz genau zu wissen, daß bisher eine solche Aenderung vom Landtage nicht beschlossen worden ist.

Was die vorliegende Frage betrifft, so kann ich sagen, daß die Opfer für die Schulen größtentheils umsonst gebracht wären, wenn man nach einer so kurzen Zeit auf die letzten zwei Schuljahre verzichten wollte; der Ausspruch, als sei es genug wenn das Bauernvolk lesen, schreiben und rechnen könne, befriedigt mich wenigstens durchaus nicht, ich glaube, daß der Landmann, dem nun so viele Aufgaben des constitutionellen Staates zur Lösung aufgebürdet werden, heutzutage auch etwas mehr geistige Befähigung haben muß als vor 20 oder 30 Jahren, wo man sich noch auf den Standpunkt stellen könnte, daß den Bauern jede Schulbildung ermangeln kann. Heute aber soll er in der Gemeinde mitwirken, im Bezirks-Ausschuß, im Ortschulrath u. s. w. thätig sein, und wenn er nur sechs Jahre in die Schule gegangen ist, so wird er das bisher mechanisch Erlernte bald wieder ausgeschwigt haben und trotz der allgemeinen Schulpflicht werden auch dann noch Petitionen einlaufen, wo ein Namensfertiger neben 20 Kreuzeln zu finden ist. (Heiterkeit.)

Wenn man die Kinder über Geschichte, über Naturlehre und über die geographischen Verhältnisse ihres Vaterlandes u. s. w. belehrt, was allerdings auch in der einclassigen Volksschule zu geschehen hat, so glaube ich, daß dies für die künftigen Generationen ein größerer Segen sein wird.

Man darf überhaupt eine so ernste Sache nicht so scherzweise behandeln; es steht unter allen, welche über die Grundsätze der Volksbildung nachgedacht haben, fest und es ist in der Literatur kaum eine andere Theorie ausfindig zu machen, als die, daß, wenn ein höherer Culturgrad von dem Volke erkommen werden soll auch die Dauer der Schulbildung mindestens auf 8 Jahre sich erstrecken müsse. Ich bemerke, daß wir

einen doppelten Rückschritt machen würden, wollten wir den Anschauungen des Herrn Abgeordneten Baron Hammer zustimmen, denn die dem Reiche zunächst liegenden Länder beschäftigen sich ernstlich mit dem Gedanken, die Schulpflicht von 8 auf 10 Jahre auszu dehnen und sie würden dadurch abermals einen bedeutenden Vorsprung von uns gewinnen; eine gleiche Einrichtung hat überdies bereits in Sachsen praktische Resultate ergeben.

Ich bitte die Herren zu bedenken, daß es zwar sehr leicht ist zu beschließen, die Schulpflicht sei von 8 auf 6 Jahre zu restringiren, daß es aber viel schwerer sein wird, die nun bestehende 8jährige Schulpflicht wieder zu erlangen.

Mag dies vielleicht auch im nächsten Decennium noch nicht zur vollen Durchführung gelangen, mag man den verschiedensten Verhältnissen am Lande Rechnung tragen, so ist es doch weit besser, wenn man allmählig das vom Gesetze aufgestellte Ziel anstrebt, nach Maßgabe der Mittel, als wenn wir jetzt wegen den Unvollkommenheiten, die die Sache natürlicher Weise hat, unsern früher der Sache entgegengetragenen Muth sinken lassen, und eine der wichtigsten Bestimmungen des Reichsschulgesetzes aufgeben. Ich empfehle den Ausschußantrag.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Baron Hammer wünscht jetzt nach Schluß der Debatte dem hohen Hause noch einen Antrag vorzulegen. Da dies nach der G.-D. nur mit Zustimmung des hohen Hauses geschehen kann, bitte ich die Herren, welche dem Abgeordneten Freiherrn von Hammer-Purgstall diese Möglichkeit geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist dem Herrn Abgeordneten somit gestattet, noch jetzt seinen Antrag einzubringen.

Abg. Freiherr v. **Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Ich stelle den Antrag:

„Die vorliegenden zwei Petitionen seien dem Landes-Ausschusse zur Erwägung, und nach Einvernehmen mit dem betreffenden Bezirks- und Ortsschulrathe zur Berichterstattung in der nächsten Session zuzuweisen.“

(Dieser Antrag wird unterstützt; bei der Abstimmung wird der Antrag des Unterrichts-Ausschusses mit 24 gegen 20 Stimmen angenommen.)

**Landeshauptmann:** Es folgt nun der Bericht über die Petitionen des Lehrervereines in Gillsi und jene des Lehrervereines in Marburg, um Auslegung des Gesetzes vom 4. Februar 1870 in einer für definitive Unterlehrer günstigen Weise.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Wretschko:** Es liegen zwei Petitionen vor, die des Lehrervereines in Pettau, und eine des Lehrervereines in Gillsi, welche das Begehren enthalten, daß den Unterlehrern, welche definitiv angestellt sind, ihre Dienstjahre derart eingerechnet werden, daß sie auch eine Quinquennalzulage bekämen.

Der Unterrichts-Ausschuß hat bei Beurtheilung dieser Petitionen sich zunächst den Rechtsstandpunkt gegenwärtig gehalten und sich die Frage gestellt, ob Kraft des bestehenden Gesetzes derartige Quinquennalzulagen den Unterlehrern gebühren. Es ist der § 27 des Volksschulgesetzes, der davon spricht, daß Lehrer, welche in definitiver Anstellung 5 Jahre an öffentlichen Volksschulen ununterbrochen mit entsprechender Wirkung dienten, eine jährliche Zulage erhalten, u. z. 10% ihres Gehaltes. Es ist richtig, daß daselbst der allgemeine Ausdruck „Lehrer“ vorkommt, worunter die verschiedenen Kategorien von Lehrern verstanden werden sollen, allein nachdem alle Bestimmungen über die Bezüge des Lehrpersonales, u. z. der Directoren, der Leiter der Schulen, der Lehrer überhaupt im Gesetze vom 4. Februar 1870 abgehandelt worden sind, kommt der § 32, welcher sagt, daß der Gehalt der Unterlehrer mit 60% des mindesten Jahresgehaltes der Lehrer an derlei Schulen zu bemessen sei, und da später in Folge des Landesgesetzes vom Jahre 1874 nur die Ziffer abgeändert wurde, indem dem Unterlehrer statt 60%, 80% des mindesten Jahresgehaltes zugesprochen sind, so ist eine weitere Aenderung irgend eines Grundsatzes des Gesetzes vom Februar 1870 durch das nachträglich erlassene Gesetz vom Jahre 1874 nicht eingetreten. Der Unterrichts-Ausschuß glaubte sich überdies an die bisherige Auslegung, welche so viel demselben bekannt ist, von Niemanden bestritten wurde, halten zu sollen, welche dahin geht, daß die gesetzliche Bestimmung im § 27 sich nur auf solche Lehrer bezieht, welche über den Unterlehrer stehen, also auf die Lehrer, Oberlehrer und Directoren.

Aus diesen Gründen glaubte der Unterrichts-Ausschuß auf die Petitionen selbst nicht eingehen zu sollen, obwohl er sich dem nicht verschließt, daß manche Umstände, die in den Petitionen angeführt sind, gewiß Beachtung und unter günstigeren Verhältnissen Berücksichtigung verdienen. Es wird eben bemerkt, daß von den Unterlehrern dieselben Bedingungen zur Anstellung gefordert werden, wie von den Lehrern, und daß Viele von ihnen längere Zeit an einer Schule bleiben würden, wenn sie eine Quinquennal-Zulage erhalten, während sie jetzt bestrebt sind, so rasch als möglich einen Lehrposten zu erreichen. Allein, wenn man sich erinnert, daß sich in ganz Steiermark, nicht einmal 100 Unterlehrer, welche definitiv angestellt sind, befinden, und daß die

Wenigsten von ihren bereits 5 Jahre in dieser Anstellung zurückgelegt haben, kann man der ganzen Angelegenheit doch nicht eine so große Wichtigkeit beilegen, daß man sich veranlaßt sehen sollte, das Gesetz zu corrigiren, deshalb stellt der Unterrichts-Ausschuß den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Da nach der Ansicht des Unterrichts-Ausschusses das Gesetz vom 4. Februar 1870 über die Rechtsverhältnisse der Lehrer, die von der bisherigen siebenjährigen Praxis abweichende Auslegung der Patenten nicht zuläßt, zudem die Finanzlage des Landes keine solche ist, daß sie den Ausschuß er-muthigen könnte, dem hohen Landtage eine Abänderung des Gesetzes zu Gunsten der Bezüge der Unterlehrer vorzuschlagen, so beantragt derselbe, es sei auf die Petitionen nicht einzugehen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Es folgt nun der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Petitionen der Bezirksvertretung und der Stadtgemeinde in Pettau, um Erweiterung des landsch. Real-Gymnasiums in Pettau zu einem Obergymnasium.

Ich erlaube den Herrn Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Dr. Bretschko:** Die vorliegenden zwei Petitionen gehören zu jenen Fragen, welche man als eine wahre Seeschlange im steierm. Landtage bezeichnen könnte. Seit dem Jahre 1872 ist keine Landtags-session, ohne daß eine Petition von der Stadt Pettau über diesen Gegenstand eingebracht worden wäre, vergangen. Im Jahre 1872 wurde zum ersten Male eine ähnliche Petition der Stadt Pettau dem hohen Landtage vorgelegt und von demselben der Beschluß gefaßt, es sei darauf nicht einzugehen, hingegen wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, dieselbe in nähere Erwägung zu ziehen und darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten. In den Jahren 1874 bis 1876 wurden im hohen Landtage Beschlüsse in dem Sinne gefaßt, daß die Regierung um eine Subvention für die Erweiterung des Realgymnasiums in Pettau angegangen werde, und es ist bei der Motivirung gewöhnlich der Standpunkt hervorgehoben worden, daß die Schule selbst eine erweiterungsfähige sei und daß nur die Rücksicht auf die Finanzlage des Landes es nicht gestatte, die Erweiterung ohneweiters auszusprechen. Das Ministerium hat sich einer derartigen Anforderung von Seite des steierm. Landtages bis jetzt immer ablehnend verhalten und demselben in einem Erlasse vom Jahre 1876 erklärt, daß im Allgemeinen nur dann eine Subvention für die Completirung von Mittelschulen gewährt wird, wenn dieselbe als eine

Nothwendigkeit erkannt wird, und wenn nachgewiesen werden kann, daß die Mittel des Landes zur Vornahme einer Completirung nicht mehr hinreichen.

Ich muß mir erlauben, Einiges, was auf die Schule in Pettau Bezug hat, hier zur Geltung zu bringen, damit eine thatsächliche Grundlage gewonnen werden kann, auf welcher heute ein Beschluß gefaßt werden soll. Die Schule existirt seit dem Jahre 1869, Jahr für Jahr steigert sich der Besuch dieser Lehranstalt und die jetzige Anzahl der Schüler in allen 4 Classen beträgt 130. Diese Zahl ist als eine bedeutende anzusehen, denn es gehört das Gymnasium in Pettau in Folge dessen zu den besuchtesten Realgymnasien, die wir haben.

Es wurde im Jahre 1872 in's Leben gerufen, und zählte im vergangenen Jahre 127 Schüler; Oberhollabrunn in Niederösterreich, seit 1870 vom Staate übernommen, zählt nur 91 Schüler; Wiener-Neustadt, ein altes Gymnasium, zählt 97 Schüler, Nied in Oberösterreich erst im Jahre 1871 vom Staate errichtet, zählt 99 Schüler; in demselben sind bereits 6 Classen eröffnet; Villach, im Jahre 1874 zu einem Obergymnasium completirt, zählte im Jahre 1876 in den sechs eröffneten Classen 116 Schüler. Sie sehen, meine Herren, daß diese Reihe von Beispielen darthut, daß Pettau nicht blos rücksichtlich der Realgymnasien zu den besuchtesten Lehranstalten gerechnet werden darf, sondern schon jetzt einen Besuch aufweist, wie er anderwärts an acht- und sechsclassigen Schulen zuweilen nicht vorkommt.

Die Stadtgemeinde Pettau verpflichtet sich zu bedeutenden Opfern; sie erklärte, daß sie die sachlichen Bedürfnisse bestreiten will, daß sie ein Locale herstellt u. s. w. Die Petition der Stadt Pettau ist auch von der Bezirksvertretung unterstützt worden, die Motivirung ist in beiden Petitionen dieselbe. Ich kenne keine einzige Stadt, in welcher eine Mittelschule im Wege der Concurrenz errichtet wurde, wo eine größere Leistung seitens der Stadt zu Stande gebracht wurde; auch Villach gibt nur das Gebäude her und bestreitet die Lehrmittel, alles Andere wird aus Staatsmitteln bestritten. Es ist ferner auch zu beachten, daß die Pettauer Lehranstalt in didaktischer Hinsicht Vorzügliches leistet, und als Beleg hiefür möge angeführt werden, daß im vorigen Jahre im Ganzen 108 Schüler approbirt und nur 7 nicht approbirt worden sind, während bei 8 das Recht aufzusteigen erst vor Ablegung einer nachträglichen Prüfung aus einem Gegenstande abhängig gemacht wurde. Dies ist ein Resultat, welches gewiß als vollkommen befriedigend hingestellt werden darf. Ich muß auch hervorheben, daß eine solche Opferwil-

ligkeit nicht bloß bei der Gemeinde, sondern auch bei den einzelnen Bewohnern der Stadt selbst besteht, die gewiß jeden schulfreundlichen Mann mit Freude erfüllen muß.

Ich habe gefunden, daß so viele Freitische den Schülern zur Verfügung stehen, daß durchschnittlich 21 auf jeden Tag kommen. Das ist nach meinen Erfahrungen etwas sehr seltenes. Mir ist aus den Blättern bekannt geworden, daß der Reichsrath in der letzten Session sich allerdings gegen die Eröffnung neuer Schulen ausgesprochen, daß er aber auch betont hat, daß es sich zunächst darum handelt, die Entwicklung bereits bestehender Anstalten zu fördern und auf die Completirung derselben hinzuwirken. Dieser Standpunkt wäre ganz gewiß der Erfüllung der Forderung nicht im Wege, endlich für die Realschule in Pettau aus den Staatsmitteln einen Beitrag zu erwirken, damit das Land Steiermark leichter in die Lage käme, jene Entwicklung der Lehranstalt zu ermöglichen, die sie in der That verdient. Das Realgymnasium in Pettau hat die schlimmsten Jahre hinter sich, es hat die Probe bestanden, es hat bewiesen, daß trotz der Concurrenz mit den Schulen in Marburg und Gills die Schülerzahl von Jahr zu Jahr steigt und daß auf einen zahlreichen Besuch in Zukunft mit aller Sicherheit zu rechnen ist. Ja gerade jetzt, wo sich die Jugend in größerer Zahl der Gymnasialbildung zuwendet, ist für die nächsten Jahre eine um so raschere Steigerung des Besuches zu erwarten. Es handelt sich eben um ein Obergymnasium und nicht um eine Oberrealschule, u. z. aus den Gründe, weil nur ein ganz verschwindend kleiner Bestandtheil der Schüler in Pettau der realistischen Richtung sich zuwendet. Wenn man alles dies gegenüber hält den großen Opfern, welche das Land Steiermark für die Mittelschulen bringt, so glaube ich, daß es keine unbillige Forderung gegenüber dem Staate ist, eine Subvention von einigen tausend Gulden zur Completirung dieser Schule zu begehren. Weder Kärnten, noch Krain, noch Oberösterreich erhält auch nur eine einzige Schule aus Landesmitteln, während Steiermark 3 Schulen nahezu ganz aus Landesmitteln erhalten muß. Unter solchen Verhältnissen war es dem Unterrichts-Ausschusse wohl nicht zuzumuthen, diesen Petitionen gegenüber, die so oft wiederholt worden sind, sich gerade ablehnend zu verhalten.

Der Unterrichts-Ausschuß hat die Ueberzeugung, daß diese Schule eine weitere Entwicklung verdient und selbst bei der traurigen Lage der Finanzen, wie sie jetzt ist, könnte er dennoch den Muth fassen, im hohen Hause dieser Ueberzeugung Ausdruck zu geben. Es handelt sich hier auch nicht um einen bedeutenden Aufwand in den nächsten Jahren. Es würde successive die Eröffnung

der oberen Classen eintreten und wenn die Unterstützung von der Regierung gewährt würde, würde die Mehrausgabe des Landes bis zum Jahre 1880 eine verschwindend kleine sein.

Die Herren entnehmen aus dem Voranschlage, daß das Budget für Pettau mit 12.500 fl. eingestellt ist und daß die Bedeckung 5000 fl. ausmacht. Daraus ist klar, daß, da ja das Obergymnasium nicht noch einmal so viel kostet als die 4 Classen, es sich um einen bedeutenden Betrag selbst dann nicht handelt, wenn alle 4 Oberclassen bereits eröffnet sein werden.

Der Unterrichts-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es werde die Bereitwilligkeit, die Completirung des Realgymnasiums in Pettau mittelst successiver Eröffnung der 4 oberen Classen vorzunehmen, unter der Voraussetzung ausgesprochen, daß außer den Leistungen, zu welchen die Stadtgemeinde Pettau sich bereit erklärt, auch die Regierung zur Erhaltung des Obergymnasiums einen Beitrag bewilligt, welcher von dem Zeitpunkte der Eröffnung der V. Classe sich auf 1000 fl.; von jenem der Eröffnung der VI. Classe auf 2000 fl. jährlich und von der Eröffnung der VIII. Classe angefangen fortgesetzt auf mindestens 3000 fl. jährlich belaufen soll. Behufs Erlangung dieses Beitrages hat sich der Landes-Ausschuß neuerdings an die Regierung zu wenden und über den Stand der Angelegenheit in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

Der bisherige Staatsbeitrag für das Landes-Realgymnasium in Pettau wird hiedurch nicht berührt.“

**Landeshauptmann:** Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort?

Abg. Dr. Joh. v. **Kaiserfeld** (St. = G. Pettau): Ich beziehe mich auf die sehr ausführlichen Ausführungen des Herrn Berichterstatters und möchte nur noch anführen, daß die Stadt Pettau seit einer Reihe von Jahren ihre Bitte auf Completirung des Gymnasiums wiederholt. Der Stand der Schülerzahl vermehrt sich von Jahr zu Jahr, wie schon bemerkt wurde. Wenn man die Namen der Schüler, wie sie in dem vom Gymnasium mitgetheilten Programme enthalten sind, prüft, so sieht man, daß nur die geringste Zahl der Schüler der Stadt Pettau angehört, sondern wir sehen, daß es Söhne der Landbewohner der umgebenden Bezirke sind. Es ist also dies nicht bloß ein Interesse der Stadt Pettau, sondern überhaupt der ganzen Um-

gebung, das Interesse zahlreicher Bezirke von Pettau, wie Guttenberg, Kiefern, Rohitsch u. s. w. und auch des weiteren Unterlandes, deren Bewohner ihre Söhne in diese Schule schicken. — Der Umstand, daß im heurigen Jahre auch die Bezirksvertretung von Pettau eine Petition überreichte, zeigt, daß die Completirung des Gymnasiums von Pettau in ein Obergymnasium für eine Verbesserung, u. z. für eine dringende Verbesserung von der Bevölkerung angesehen wird.

Es ist daher zu sehen, wie sehr der Bevölkerung daran gelegen ist, daß ihre Jugend gebildet wird. Der hohe Landtag hat schon einige Male das diesfällige Streben unterstützt und befürwortend das Ansuchen der Stadt Pettau dem hohen Ministerium vorgelegt. Ich darf daher wohl darauf rechnen, daß der hohe Landtag auch dieses Jahr das Ansuchen nicht zurückweisen und gern die Gelegenheit ergreifen wird, seine Sympathien für das Unterland dadurch auszusprechen, daß er in dieser wichtigen Angelegenheit, um die Söhne des Unterlandes in der Bildung zu unterstützen, ein Fürwort einlegen wird. Ich bitte daher den Antrag des Unterrichts-Ausschusses anzunehmen.

Abg. **German** (U.-G. Pettau): Ich werde die Gründe, die für die Vervollständigung des Petauer Realgymnasiums so eben in so beredter Weise vorgebracht wurden, nicht wiederholen und beschränke mich lediglich darauf hinzuweisen, daß diese Vervollständigung ein Act der Billigkeit und der Gerechtigkeit gegenüber der Bevölkerung des Unterlandes und gegenüber der Anstalt ist und auf die Länge der Zeit nicht hintanzuhalten sein wird, und daß es daher wünschenswerth wäre, das Unvermeidliche je eher je lieber herzustellen. Ich erlaube mir daher, den Antrag des Unterrichts-Ausschusses zu unterstützen.

Abg. Freiherr v. **Conrad** (U.-G.-B.): Ich stelle den Antrag auf Ablehnung dieser Petition. Ich würdige vollkommen die Gründe, welche die beiden Herren Vorredner geltend gemacht haben und bedaure, daß ich diesen Antrag stellen muß; allein es scheint mir aber einen Grund zu geben, welcher alle die angeführten Gründe in den Hintergrund drückt, und das ist die Finanzlage des Landes. (Bravo! Bravo!)

Abg. Dr. **Seilsberg** (St.-G. Frohneiten): Ich hatte mir gar nicht beifallen lassen, bei der langen Dauer der heutigen Sitzung die Verhandlung auch nur noch mit einigen Worten aufzuhalten. Allein gerade die letzten Worte als Motiv eines Antrages auf Ablehnung lassen mich eben nicht schweigen. Es ist gesagt worden, die Finanzlage des Landes bestimme den Vorredner die Ablehnung zu beantragen. Nun da würde ich

bitten, sich etwas genauer das meritum des Antrages des Unterrichts-Ausschusses anzuschauen. Niemand kann mehr und vielleicht selbst schmerzlicher die heutige Finanzlage des Landes fühlen als ich. Ich glaube aber, die Finanzlage, so wie sie sich jetzt darstellt, doch nicht auf Jahrzehente und Menschenalter hinaus dauernd annehmen zu müssen. Nun ist der Antrag des Unterrichts-Ausschusses derart, daß schlimmsten Falls erst in zwei Jahren, vielleicht aber auch noch später an das Land daraus ein Zuwachs von Pflichten im Betrage von 1000 fl. herantreten würde, um jenem Bedürfnisse Rechnung zu tragen, welches von drei früheren Herren Vorrednern so gewichtig betont worden ist, und erst im Laufe von weiteren sechs oder sieben Jahren würde an das Land, immer nur allmählig wachsend, etwa eine Anforderung von 300, 400 bis 500 fl. herantreten. Nachdem die Sache in dieser Weise sich darstellt, nachdem von einer Belastung des Landes in diesem Augenblicke, im nächsten Jahre und kaum auch noch im zweitnächsten Jahre und dann erst von höchstens 1000 fl. die Rede sein kann, glaube ich, ist die vorgebrachte Begründung des Antrages auf Ablehnung nicht stichhältig und ich befürworte daher die Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses.

Abg. Dr. **Jos. v. Kaiserfeld** (St.-G. Pettau): Ich bin dem Herrn Vorredner für seine Auseinandersetzungen sehr dankbar.

Auch ich bin der Ansicht, daß in diesem Punkte die Rücksicht auf die Finanzlage des Landes wohl in den Hintergrund treten muß. Es handelt sich nicht um eine augenblickliche Auslage, sondern um eine Auslage, welche in einem sehr geringen Ausmaße erst nach einigen Jahren an das Land herantreten wird, und ich will hoffen, daß dann der Grund, der von dem Herrn Abgeordneten Baron Conrad für die Ablehnung angeführt wurde, nicht mehr werde Anwendung finden können. Aber schon derzeit etwas zurückweisen, was so sehr in dem Bedürfnisse des Volkes liegt und in Beziehung, worauf von den Bewohnern des Unterlandes so dringende Ersuchen gestellt werden, das scheint mir nicht am Plage zu sein. Ich bitte, die Herren werden gewiß den Bedürfnissen des Unterlandes Rechnung tragen wollen, und es wäre für dieselben sehr schmerzlich, wenn aus den Gründen, welche gegenüber jenen Gründen vorgebracht wurden, die für die Gewährung der Bitte sprechen, ihr Ansuchen zurückgewiesen würde.

Abg. **Hairhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Es ist mit Recht betont worden, daß die jetzige Finanzlage des Landes eine ernste sei; es ist auf der andern Seite auch in den Berichten, die dem hohen Hause vorliegen, wiederholt darauf hingewiesen worden, daß wir diese

bedrängte Finanzlage zum großen Theile dem Umstande zu verdanken haben, daß der hohe Landtag in Anerkennung der Nothwendigkeit einer Abhilfe auch dann helfend und unterstützend den einzelnen Anstalten unter die Arme gegriffen hat, wenn es nicht das Land gewesen ist, dem diese Verpflichtung oblag. Es ist nun im vorliegenden Falle eminent eine Staatsangelegenheit, für die Mittelschulen zu sorgen, es ist speciell eminent eine Staatsangelegenheit für die Erweiterung der Pettauer Mittelschule zu sorgen. Statt daß daher der Staat in dem vorliegenden Falle die Lasten des Realgymnasiums auf sich genommen hätte, hat er die Sache umgekehrt und die Lasten dem Lande zugewälzt. Es hat sich früher damit begnügt, eine Subvention zu geben, und statt daß er jetzt, wo es sich um die Erweiterung dieser Anstalt handelt, deren Nothwendigkeit ich ja gar nicht in Abrede stellen will, sagen würde, ich übernehme die ganze Anstalt sagt er nun, ich bin nicht in der Lage eine weitere Subvention zu geben; und dadurch ist der Fall vollkommen umgekehrt.

Ich glaube daher, daß das Land die Verpflichtungen, die es eingegangen ist, respectiven, tragen soll, daß es aber bei solchen Verpflichtungen, die nicht landesmäßig sind, von nun an gebieterisch die Sache sich überlegen soll, nicht weiter zu gehen, als es gehen darf, um nicht etwa selbst jenen Verpflichtungen gerecht werden zu können, die das Land gesetzlich zu tragen hat. (Bravo!) Ich würde also aus den Gründen, die ich entwickelt habe, so sehr ich für die Sache bin, doch dem Antrage des Herrn Abgeordneten Baron Conrad zustimmen.

Abg. **Serman** (L. & G. Pettau): Mit Rücksicht darauf, daß Herr Collega **Paichuber** die Competenz des Landes in Absicht auf diese Anstalt in Zweifel gezogen, beziehungsweise bestritten hat, beschränke ich mich für heute darauf zu sagen, daß ich diese Ansicht nicht theile und daß ich nächstens Gelegenheit zu haben hoffe, diesen meinen Standpunkt näher zu kennzeichnen. (Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Dr. Bretschko**: Der Unterrichts-Ausschuß hat es kaum gewagt, mit Rücksicht darauf, daß im Laufe der Jahre die Completirung der Schule natürlich dem Lande einige Geldopfer auferlegt, einen derartigen Antrag einzubringen, daß die schon so lange spruchreife Frage endlich der natürlicher Erledigung zugeführt werde. Ich sage, er hat es kaum gewagt! Nur die außerordentliche Macht der Gründe, die für die Gewährung der Bitte sprechen, drängten ihn zu dem gestellten Antrage. Es kann uns demnach nicht der Vorwurf treffen, daß wir uns die Finanzlage des

Landes nicht gegenwärtig gehalten haben, allein etwas nur halb geschaffen zu lassen ist meines Erachtens bei einer Schule schlechter, als wenn man sie gar nicht ins Leben ruft und dies gilt auch bezüglich des Realgymnasiums in Pettau. Das Land hat, ohne gedrängt worden zu sein rein nur aus Interesse für die Bildung im Unterlande, in Pettau eine Mittelschule geschaffen. Diese hat vortheilhaft gewirkt, sie hat in beschränkten Verhältnissen durch eine Reihe von Jahren ihre Thätigkeit entfaltet und nun, wo sie sich ausdehnen will, wo sie sich fort entwickeln soll, wird ihr die stützende Hand entzogen.

Meine Herren, es wäre viel zweckmäßiger für diese Schule und für die Interessen derselben, wenn diejenigen, welche lediglich vom finanziellen Standpunkte ausgehen, den Antrag stellen würden, es sei das Realgymnasium in Pettau von der Regierung zu übernehmen; denn ich bin davon überzeugt, daß bei derartigen Eigenschaften, wie ich sie früher von dem Realgymnasium mitgetheilt habe, die Regierung in der kürzesten Zeit genöthigt wäre, dasselbe zu vervollständigen. Ich habe früher Beispiele angeführt, wo bei einer Reihe von Schulen in den letzten drei Jahren Completirungen vorgenommen worden sind, und überall waren weniger zwingende Momente dazu vorhanden, als sie gegenwärtig in Pettau.

Ich glaube auch, daß, wenn die Finanzlage des Landes es nicht mehr gestatten sollte, die Mittelschulen fernerhin aus dem Landesbudget zu erhalten, die späteren Landtage noch ganz gut die Frage vom principiellen Standpunkte sich vorlegen und mit dem Staate wegen Uebergabe, resp. Uebernahme dieser Lehranstalten in Verhandlung treten können. Es ist dies kein neuer Fall mehr, er ist in andern Ländern bereits öfters vorgekommen. Bis dahin wäre es aber doch meines Erachtens zweckmäßiger einer Schule die Mittel, die sie zur Entwicklung braucht, so lange es noch überhaupt möglich ist, ihr dieselben flüssig zu erhalten.

Der Unterrichts-Ausschuß sagt nicht etwa, die Schule soll ohne weiters completirt werden, sondern nur, daß die Staatsunterstützung erwirkt werden soll.

Ich habe schon bemerkt, daß der Unterrichtsminister in dem letzten Erlasse die Principien aufgestellt hat, unter welchen Subventionen gewährt werden können. Diese Principien werden für das Land Steiermark leicht nachweisbar sein. Die Fortentwicklung des Realgymnasiums in Pettau ist eine Nothwendigkeit, die ich glaube, nachgewiesen zu haben; andererseits ist aber das Land Steiermark nicht mehr in der Lage, Mittelschulen zu errichten. Diesen Beweis zu führen



wäre überflüssig, nachdem von dieser Ueberzeugung alle Herren durchdrungen sind.

Unter diesen Umständen empfehle ich Ihnen nochmals den Antrag, über den ich heute zum vierten Male zu referiren die Ehre hatte.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Unterrichts-Ausschusses abgelehnt.)

**Landeshauptmann:** Der Gemeinde-Ausschuß berichtet über die Petition des Bezirks-Ausschusses Aflenz um Vereinbarung eines Modus mit der hohen k. k. Regierung wegen Uebernahme seiner Invasionsforderung auf den Staat und Flüssigmachung derselben.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter darüber Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Giebaum** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Bezirks-Ausschuß Aflenz hat eine Petition überreicht, in welcher er die Bitte an den hohen Landtag stellt, derselbe möge einen Modus mit der Regierung wegen Uebernahme seiner Invasionsforderung auf den Staat und Flüssigmachung derselben vereinbaren. Es ist nämlich dem Bezirks-Ausschusse Aflenz von dem Staate ebenfalls ein Cassaschein im Betrage von circa 2000 fl. C.-M. über einen Antheil der Invasionsschuld vom Jahre 1809 ausgestellt worden, welcher bekanntlich einen Theil von dem Zwangs-Darlehen, das aus Anlaß der Kriegsinvasion ausgegeben wurde, bildet.

Dieser Gegenstand ist nicht so sehr eine Angelegenheit des Bezirks-Ausschusses Aflenz, resp. der Petenten, als insbesondere des Landes, da das Land sich im Besitze eines großen Theiles der aus diesem Anlasse ausgegebenen Obligationen befindet. Es sind daher auch von Seite des Landes in dieser Frage wiederholt Schritte gemacht worden, um die hohe Regierung dahin zu vermögen, diese Forderung zu bezahlen oder doch wenigstens einen Theil derselben im Vergleichswege zu befriedigen. Das Resultat der gepflogenen Erhebungen ist folgendes: Der letzte diesbezügliche Schritt geschah von Seite des hohen Landtages im Jahre 1874. In diesem Jahre beschloß er nämlich eine Petition an Seine Majestät zu richten und sie durch eine eigene Deputation des hohen Landtages zu überreichen; in dieser Petition wurde gebeten, den in Frage stehenden Gegenstand zum Austrage zu bringen, resp. die Invasionsforderung des Landes flüssig zu machen. Dieser Beschluß wurde auch ausgeführt und es erloß hierüber im Jahre 1875 eine Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät in welcher die Zusicherung erteilt wurde, daß man nach Möglichkeit trachten würde, eine Ausgleichung in dieser Sache zu veranlassen, ohne daß Näheres darüber be-

stimmt wurde, wann, wo und wie dieses erfolgen sollte. Ueber diese Allerhöchste Entschließung und mit Bezug darauf hat sodann nach dem letzten Rechenschaftsberichte, worin dieselbe berührt ist, der Landes-Ausschuß sich an das Finanzministerium gewendet, um eben die diesbezüglichen Verhandlungen in Gang zu bringen, allein es ist darüber bis jetzt eine Erledigung nicht erfolgt.

Mit Rücksicht darauf, daß es sich also nicht um eine Angelegenheit des Bezirkes Aflenz allein handelt und daß, wenn die ganze Sache in Angriff genommen werde eben auch die Angelegenheit der Petenten zugleich erledigt wird, stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle dem Landes-Ausschusse den Auftrag erteilen, die von der hohen Regierung in Aussicht gestellten diesbezüglichen Verhandlungen ehestens aufzunehmen.“

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Nachdem nach der Natur der Sache dem Wunsche und Anliegen des Bezirkes Aflenz wird Rechnung getragen werden, wenn der geehrte Landes-Ausschuß seiner Aufgabe, in dieser Angelegenheit für das Land zu wirken, Genüge gethan haben wird, so kann ich mich dem Antrage des Sonder-Ausschusses gegenüber nur zustimmend verhalten und ich will nur noch das Ansuchen an den Landes-Ausschuß beifügen, in dieser Angelegenheit mit möglichster Beschleunigung vorzugehen, nachdem nicht bloß der Bezirk Aflenz, sondern auch eine große Anzahl von anderen Bezirken sich in einer ähnlichen Lage befinden und bedeutende Beträge ausständig sind, die gerade im gegenwärtigen Momente sehr zweckmäßig zu Statten kommen könnten.

**Landeshauptmann:** Die heutige Tagesordnung ist hiemit erledigt.

Der Gemeinde-Ausschuß versammelt sich nach der Plenarsitzung hier im Saale zu einer Sitzung; der Finanz-Ausschuß hält heute Nachmittags 4 Uhr eine Sitzung. Den nächsten Sitzungstag bestimme ich auf Morgen Vormittags 10 Uhr mit folgender

#### Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition des Gemeinderathes Graz, betreffend die Pachtung der Verzehrungssteuer-Einhebung;
2. Bericht des Landesculturausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 16. October 1869 über Eisenbahn-Zufahrtsstraßen (Beilage Nr. 72);

- 3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Landes-cultur-Angelegenheiten, betreffend die Reform der Landes-Ackerbauschule (Beilage Nr. 66);
- 4. Bericht des Sonder-Ausschusses in Landes-cultur-Angelegenheiten über die Vorlage des Landes-Ausschusses, wegen Bewilligung eines Beitrages von 1948 fl. 60 kr. für die Vervollständigung des Mehrerfordernisses zur Vollendung der Save-Regulirungsarbeiten oberhalb Mann (Beilage Nr. 69);
- 5. Bericht des Sonder-Ausschusses in Landes-cultur-Angelegenheiten über die Vorlage des Landes-Ausschusses wegen Beitragsleistungen aus dem Landes-fonde zu den Save-Regulirungsbauten bei Brückl und Michaloveč (Beilage Nr. 70);
- 6. Bericht des Sonder-Ausschusses für Landes-cultur-Angelegenheiten über die Regierungsvorlage Nr. 41, betreffend die Drau-Regulirung von Pettau bis Buchdorf (Beilage Nr. 71);
- 7. Bericht über Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr 40 Minuten.)